

# **REAKKREDITIERUNGSANTRAG AN DEN AKKREDITIERUNGSRAT**

28. Februar 2006

“The quality of higher education has proven to be at the heart of the setting up of a European Higher Education Area. Ministers commit themselves to supporting further development of quality assurance at institutional, national and European level. They stress the need to develop mutually shared criteria and methodologies on quality assurance.

They also stress that consistent with the principle of institutional autonomy, the primary responsibility for quality assurance in higher education lies with each institution itself and this provides the basis for real accountability of the academic system within the national quality framework.”

**„Realising the European Higher Education Area” Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education in Berlin on 19 September 2003**

# INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit von ACQUIN...3	
1. Das der Tätigkeit von ACQUIN zugrunde liegende Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe .....	3
2. Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe.....	11
3. Ablauforganisation der Agentur .....	16
4. Rechenschaftslegung .....	22
5. Ausstattung und Nachhaltigkeit von ACQUIN.....	23
6. Internes Qualitätsmanagementsystem.....	24
II. Die inhaltsbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung .....	25
7. Systemsteuerung der Hochschule insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisationskompetenz .....	30
8. Die Bildungsziele des Studiengangkonzeptes .....	31
9. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	32
10. Überprüfung und Beurteilung des Studiengangkonzeptes.....	33
11. Durchführung des Studiengangs .....	34
12. Prüfungssystem .....	35
13. Transparenz.....	36
14. Hochschulinterne Qualitätssicherung (und -verbesserung) .....	37
III. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung .....	38
15. Akquise .....	38
16. Durchführung .....	38
17. Entscheidung und Entscheidungsbegründung.....	38
18. Einhaltung von Auflagen .....	39
19. Das interne Beschwerdeverfahren.....	42
IV. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung – Sonderfälle .....	43
20. Gebündelte Programmakkreditierung .....	43
Anlagen .....	45

# **I. Allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit von ACQUIN**

## **1. Das der Tätigkeit von ACQUIN zugrunde liegende Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe**

### **Einleitung: Die Ziele von ACQUIN**

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN e.V. ist im Kern ein Zusammenschluss von über 100 Hochschulen als Selbstverwaltungseinrichtung der Hochschulen in der Rechtsform eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins. Mitglieder von ACQUIN sind Hochschulen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und USA sowie wissenschaftliche Fachgesellschaften und wissenschaftsnahe Berufsverbände. Als fächer-, länder- und hochschulartenübergreifende Akkreditierungsagentur sieht ACQUIN seinen Auftrag darin, mittels unabhängiger, objektiver und qualitätsorientierter Begutachtungsverfahren die Vielfalt der Studiengänge zu ermöglichen, die Qualität der Ausbildung zu sichern und Transparenz zu gewährleisten.

Abgesehen von den durch die von der Mitgliederversammlung zu erledigenden Tätigkeiten werden die Aufgaben von ACQUIN von ehrenamtlich wirkenden Mitgliedern in der Akkreditierungskommission, den Fachausschüssen und den Gutachtergruppen wahrgenommen. Diese Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro pro Tag.

ACQUIN unterhält zur organisatorischen Durchführung aller Arbeitsvorgänge in Bayreuth eine Geschäftsstelle, in der ein Geschäftsführer, eine Sekretärin und sieben Mitarbeiterinnen hauptberuflich tätig sind. ACQUIN erhält keine finanziellen institutionellen Subventionen vom Staat oder von anderen Institutionen.

Die Aufgaben von ACQUIN sind die Entwicklung und der Einsatz von Verfahren zur Einführung, Beurteilung und Sicherung von Qualitätsprozessen im Hochschulbereich sowie insbesondere die Akkreditierung von Studiengängen. Als eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit hat ACQUIN seine Ziele in der Satzung von ACQUIN (Anlage 1) geregelt:

- Der Zweck des Vereins besteht in der Festlegung und im Einsatz eines Instrumentariums zur Akkreditierung von Studiengängen sowie
- in der Entwicklung weiterer Verfahren zur Beurteilung und Sicherung von Qualitätsprozessen im Hochschulbereich.
- Die Aktivitäten von ACQUIN zielen darauf ab, eine hohe Ausbildungsqualität zu sichern und international anerkannte, hochwertige Studienabschlüsse zu fördern.
- ACQUIN stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Europäischen Richtlinien im Einklang stehen.
- ACQUIN vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates nach dem Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation.

- ACQUIN strebt Abkommen mit anderen Akkreditierungseinrichtungen an und
- kooperiert mit Hochschulen, Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und dem gleichen Zweck dienenden Instituten im In- und Ausland.
- Dabei ist ACQUIN offen für die Erweiterung seines Mitgliederkreises.

In seinem im Jahr 2000 an den Akkreditierungsrat gerichteten Antrag auf Akkreditierung hatte ACQUIN seine Handlungsziele und Arbeitsschwerpunkte wie folgt formuliert: „Akkreditierungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sind der Arbeitsschwerpunkt der Agentur. Der Tätigkeitsbereich soll sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt auch auf weitere Arbeitsgebiete des Qualitätsmanagements erstrecken. Dies ist bereits im Gründungsbeschluss der Bayerischen Rektorenkonferenz festgelegt.“

In ihrer Bologna-Resolution (Anlage 2) hat sich die Mitgliederversammlung von ACQUIN im März 2004 neu zu den Vereinszielen bekannt und daraus Handlungskonsequenzen abgeleitet. Unter Anerkennung des Primats der institutionellen Autonomie der Hochschule, in der die Hauptverantwortung der Hochschule selbst für die Qualitätssicherung begründet ist, halten die Mitglieder von ACQUIN fest:

„Die in dem Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN zusammengeschlossenen Hochschulen werden das jetzige System der Programmakkreditierung durch Entwicklung und Sicherung von Prozessqualität in Lehre und Studium weiterentwickeln und stellen fest, dass

- ihr Zusammenschluss in ACQUIN der uneingeschränkten Verwirklichung dieser Ziele und Aufgaben dient,
- sie die damit verbundene Verantwortung einschließlich der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung und Durchführung aller dargestellten Komponenten des Qualitätssicherungssystems initiativ selbst wahrnehmen werden,
- sie als das Kernelement eines Qualitätssicherungssystems die Bestimmung und Verwirklichung von Qualität und nicht allein die Verwirklichung von Mindestanforderungen erachten,
- sie bei der Umsetzung des Qualitätssicherungssystems und in sämtlichen Handlungsphasen mit allen staatlichen Institutionen, der Berufspraxis und den Studierenden kooperativ und zielorientiert zusammenwirken werden.“

ACQUIN ist frei von staatlicher Beeinflussung und unabhängig im Geiste akademischer Traditionen. Die breite Basis in der Trägerschaft von Hochschulen ermöglicht eine Urteilsfindung aus erweitertem Blickwinkel und schließt das Risiko einer reinen Selbstbetrachtung bei den Akkreditierungsverfahren aus. Unabhängige Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sind an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Fachliche Offenheit in den Begutachtungsverfahren fördert Qualität, Leistung und Innovation in den Studienangeboten. Die Akkreditierungsverfahren sind so gestaltet, dass weder die Inhalte noch die Ergebnisse von den institutionellen Rahmenbedingungen der Antragsteller vorbestimmt sind. Die angestrebte Zielsetzung des zur Akkreditierung eingereichten Studienganges leitet den Verfahrensgang und das Prüfungsergebnis.

## Konzept zur Zielerreichung und Umsetzung

ACQUIN verfolgt den Grundsatz, seiner Arbeit ein schlüssiges, sorgfältig ausgearbeitetes und begründetes Konzept zugrunde zu legen und ebenso konsequent an dessen Umsetzung zu arbeiten. Um seine Ziele zu erreichen, hat ACQUIN Aufgabenfelder definiert, die auch strukturell umgesetzt werden:

### 1. Studiengangsbegutachtung und -akkreditierung

Die Kernkompetenz von ACQUIN sind Studiengangbegutachtungen und -akkreditierungen, die hochschultypen- und fachübergreifend im In- und Ausland durchgeführt werden. Ziel der Arbeit von ACQUIN ist es, durch die Verfahren der Evaluation und Akkreditierung zu einer Optimierung der Qualität von Lehre und Studium in den Hochschulen beizutragen.

Die Zahl der Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren ist seit der Gründung von ACQUIN stetig gestiegen. Das Profil der begutachteten Studiengänge ist zunehmend differenziert im Hinblick auf Niveau – Bachelor versus Master –, disziplinäre beziehungsweise interdisziplinäre Verortung, Standort – im Inland und Ausland –, und auch in Bezug auf den Hochschulträger und den Hochschultypus.

Zum Jahresende 2005 ergibt sich ein statistisches Ergebnis, das die Entwicklungen treffend widerspiegelt. Die Zahl der bis Ende 2005 formal abgeschlossenen Verfahren für die mit einer Akkreditierungsentscheidung versehenen Studiengänge beläuft sich auf insgesamt 261. Von diesen Studiengängen sind 241 positiv akkreditiert, davon wiederum 162 mit Auflagen. Da die Akkreditierungskommission systematisch die Erfüllung der Auflagen feststellt, ist eine neuerliche Befassung mit diesen Fällen gegeben.

Entscheidungen insgesamt	Zahl
Akkreditierungen	241
davon mit Auflagen	162
davon Zugang höherer Dienst (FH-Master)	34
Nicht-Akkreditierung	14
Rückstellung der Entscheidung	103
Rückzieher	6

14 Studiengänge wurden nicht akkreditiert, bei 6 Studiengängen wurde der Antrag auf Akkreditierung von der Hochschule zurückgezogen. In 103 Fällen entschied die Akkreditierungskommission auf eine Zurückstellung der Akkreditierungsentscheidung. Dies bedeutet, dass in der Regel für diese Fälle durch die externe Begutachtung ein Veränderungsprozess angeregt wurde, in dem der Gegenstand der Begutachtung noch einmal grundlegend überarbeitet wurde oder wird. Hierfür ist das Verfahren befristet ausgesetzt, zurzeit befinden sich 52 Studiengänge in diesem Stadium. Für 34 Masterstudiengänge an Fachhochschulen wurde mit der positiven Akkreditierung zugleich die Befähigung für den Zugang zum höheren Dienst festgestellt. Die Gutachten sowie die Akkreditierungsentscheidungen von ACQUIN zeigen, dass in allen Fällen Empfehlungen ausgesprochen wurden, die der Qualitätsentwicklung des Studiengangs und der anbietenden Hochschule dienlich sind. Die Rückmeldungen und Stellungnahmen der Hochschulen lassen nachhaltige Verbesse-

rungsmaßnahmen erwarten. Zum Abschluss des Jahres 2005 verzeichnet ACQUIN 159 laufende Verfahren.

Gegenstände der Akkreditierungsentscheidung waren etwa zu gleichen Teilen Bachelor- und Masterstudiengänge. 145 der begutachteten und akkreditierten Studiengänge werden von Universitäten angeboten, 96 von Fachhochschulen. Beide Hochschularten beantragten etwa hälftig Bachelor- und Masterstudiengänge zur Akkreditierung.

	Uni	FH	Gesamt
Bachelor	69	50	119
Master	76	46	122
Gesamt	145	96	241

Neben den Begutachtungsverfahren, die mit einer formalen Akkreditierung abschließen, hat ACQUIN in den vergangenen Jahren auch Begutachtungsverfahren durchgeführt, die den Zweck einer Evaluation erfüllten. In diesen Verfahren legt ACQUIN im Wesentlichen dieselben Bewertungskriterien zugrunde. Mit der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Lausitz, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Technischen Fachhochschule Berlin wurden sechs externe Evaluationsverfahren in den Bereichen „Bauen und Wohnen“ und „Gestaltung“ „Elektrotechnik“, „Maschinenbau/Verfahrenstechnik“, „Informatik“ und „Grüner Bereich“ durchgeführt und abgeschlossen. An der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sowie der Technischen Fachhochschule Berlin wurde auch jeweils der Bereich „Wirtschaft“ extern evaluiert. Die Akkreditierungskommission hat die Evaluationsergebnisse diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen aus den Evaluationsverfahren wurden von den Hochschulen bei der Umstellung ihrer Studiengänge genutzt.

## *2. Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung*

Im Jahr 2003 hat ACQUIN begonnen, ein Konzept für die Begutachtung und Akkreditierung der Prozessqualität im Bereich Lehre und Studium zu entwickeln, um den Gegenstandsbereich der Akkreditierung eines einzelnen Studienprogramms durch einen stärker institutionell orientierten Gegenstandsbereich zu ergänzen.

Zur Jahreswende 2004/05 startete ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes zweijähriges Pilotprojekt zur Optimierung von Prozessqualität im Bereich Lehre und Studium sowie zur Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung. Als Kern dieses von ACQUIN entwickelten Ansatzes führt ACQUIN entsprechende Pilotvorhaben mit den beteiligten Hochschulen, den Universitäten Bayreuth und Bremen sowie den Fachhochschulen Erfurt und Münster, durch. Das Projekt ist administrativ beim Projekt Q der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angesiedelt.

Ziel des Pilotprojekts ist es, einen Qualitätsansatz für die konzeptionelle Entwicklung, Einführung, Durchführung, Überprüfung und Fortschreibung von Studienangeboten zu entwickeln und zu fördern, der das Qualitätsbewusstsein in den Hochschulen stärkt, die internen Organisations- und Entscheidungsstrukturen qualitätsorientiert optimiert (Qualitätsmanagement), zur Förderung einer Qualitätskultur und damit zu einer Stärkung der Autonomiefähigkeit der

Hochschulen beiträgt. Eines der Ergebnisse des Pilotprojekts wird damit in der Optimierung von Prozessen bestehen, die zu einem gleichermaßen effizienten wie effektiven Mitteleinsatz führen werden.

Das zweite Ziel und eigentlicher Kern des Pilotprojekts ist darüber hinaus, Kriterien und Verfahren zur Akkreditierung dieses prozessbezogenen Qualitätsansatzes zu entwickeln, die auch stichprobenartige Programmakkreditierungen integrieren. Den Hochschulen soll neben dem jetzt schon bestehenden System der Sicherung von Qualität in Lehre und Studium in Deutschland durch Programmakkreditierung damit künftig im Sinne der von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2004 festgestellten Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland sowie der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem vom 27. Januar 2006 ein zweites System, die Prozessakkreditierung, zur Verfügung stehen. Mit der prozessbezogenen Hochschulsicht durch eine Prozessakkreditierung kann die einzelne Hochschule stärker als lernendes Organisationssystem betrachtet werden.

Im Zwischenbericht des Pilotprojekts (Anlage 3) findet sich eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen Ergebnisse, die auf die realisierten Maßnahmen über die Projektlaufzeit rekurriert. Die Darstellung der erzielten Ergebnisse differenziert dabei zwischen den beiden genannten Projektelementen.

### *3. Kooperationen im nationalen und internationalen Kontext*

Die zielorientiert Kooperation im nationalen und internationalen, insbesondere europäischen, Kontext erlaubt die Diskussion, Entwicklung und Rezeption von Weiterentwicklungen der Qualitätssicherungsverfahren und unterstützt die Anerkennung der Arbeit von ACQUIN. Die einzelnen Aktivitäten werden in den Jahresberichten dokumentiert (Anlage 4).

#### *Nationale Kooperationen*

ACQUIN kooperiert mit den Zusammenschlüssen der Hochschulen und deren Initiativen auf Bundes- und auf Landesebene, die Anforderungen an die Qualitätssicherung gemeinsam zu analysieren und angemessene Maßnahmen zur umfassenden Entwicklung, Sicherung, der Überprüfung und der Verbesserung von Qualität im Schwerpunktbereich Lehre und Studium zu entwickeln.

ACQUIN kooperiert im nationalen Kontext in vom Akkreditierungsrat eingerichteten Arbeitsgruppen, dem Roundtable des Akkreditierungsrates mit den Akkreditierungsagenturen sowie mit den weiteren Akkreditierungsagenturen in Deutschland, um einen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung des Akkreditierungssystems zu leisten.

ACQUIN kooperiert mit Wissenschafts- und Bildungsministerien zur wechselseitigen Information und Klärung von Fragen, die einer umfassenden Qualitätsentwicklung in den Hochschulen womöglich im Wege stehen.

ACQUIN kooperiert mit Berufs- und wissenschaftlichen Fachverbänden, um sich über erforderliche Maßnahmen zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums abzustimmen und gemeinsam entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

ACQUIN kooperiert mit Studierenden und Studierendenverbänden, um die Berücksichtigung der Anliegen von Studierenden in Qualitätssicherungsmaßnahmen gemeinsam zu analysieren und gemeinsam nach angemessenen Lösungen zu suchen.

### *Internationale Kooperationen*

ACQUIN ist Mitglied in allen relevanten europäischen und internationalen Zusammenschlüssen und Projektinitiativen, die dem Erreichen der Vereinsziele hilfreich sind. ACQUIN kooperiert aktiv in diesen Vereinigungen:

- European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA, <http://www.enqa.net>), full member
- European University Association (EUA, <http://www.eua.be>), associate member
- International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (IN-QAAHE, <http://www.inqaahe.org>), full member
- Central and Eastern European Network for Quality Assurance in Higher Education (CEEN, <http://www.ceenetwork.hu>), full member
- European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA, <http://www.eacaconsortium.net>), full member

ACQUIN hat seine Internationalisierungsbemühungen als strategisches Aufgabengebiet definiert und seine Aktivitäten in ausgewiesenen Schwerpunktregionen weiter intensiviert. Die vielfältigen Aktivitäten unter Beteiligung vieler engagierter Experten haben die Bedeutung dieser Regionen für die Arbeit von ACQUIN einerseits sowie die Bedeutung der Arbeit von ACQUIN für die Qualitätsentwicklung an den Hochschulen dieser Regionen andererseits weiter unterstrichen. ACQUIN stellt sein besonderes Interesse an der Arbeit in folgenden Regionen heraus, das durch praktische Erfahrungen nun auch empirisch fundiert ist:

- Region Mittel- und Osteuropa, Südosteuropa
- MEDA-Region (Maghreb- und Mashrek-Staaten)
- Region D-A-CH (Deutschland-Österreich-Schweiz)

Die Zusammenarbeit ist dabei ein grundsätzliches Anliegen: ACQUIN hat in all seinen internationalen Engagements stets mit den lokalen Partnern – an erster Stelle Qualitätssicherungseinrichtungen, Hochschulen, mitunter auch Ministerien – zusammengearbeitet.

## **Überprüfung der Zielerreichung und weitere Optimierung der Arbeit von ACQUIN**

Der Zusammenschluss in ACQUIN erlaubt den Hochschulen die uneingeschränkte Verwirklichung des Primats der institutionellen Autonomie unter der Verantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung. Die mit der Aufgaben- und Zielstellung von ACQUIN verbundene Verantwortung einschließlich der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung und Durchführung der Komponenten des Qualitätssicherungssystems werden von den Vereinsmitgliedern initiativ selbst wahrgenommen. Für die Arbeit von ACQUIN sind eine konsequente Qualitätsorientierung in der Gestaltung von Verfahren und Kriterien der Akkreditierung wesentlich. In seiner eigenen Arbeit ist ACQUIN gleichermaßen um eine zuverlässige Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie eine ständige Optimierung bemüht. Dies setzt voraus, dass ACQUIN ein regelmäßiges Monitoring seiner Leistungen durchführt.

Als eingetragener Verein in anerkannter Gemeinnützigkeit gibt ACQUIN seinen Mitgliedern jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit. Die Aussprache zum Jahresbericht, die jährlich in der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt, dient der gemeinsamen Überprüfung, die Veröffentlichung der Jahresberichte auf der Website (<http://www.acquin.org>) der Dokumentation des Grades der Zielerreichung. Die Mitgliederversammlung gibt wichtige Impulse zur weiteren Optimierung der Arbeit von ACQUIN.

## **Das ethische Selbstverständnis von ACQUIN**

Bei der Verwirklichung von Aufgabe und Zweck von ACQUIN, die Qualität von Studiengängen zu bestimmen, zu bewerten und zu sichern, ist das Gebot, das allen Handlungsregeln von ACQUIN und allen Handlungen der Gremien und an Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen zugrunde liegt, die Beachtung und der Schutz von Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit. Die strikt und umfassend eingehaltene Beachtung und der Schutz von Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit gewährleistet als die Grundnorm der von ACQUIN durchgeführten Akkreditierungsverfahren die Akzeptanz der von ACQUIN erstellten Analysen, Bewertungen und Urteile.

Diese Akzeptanz durch die Hochschulen und ihre Mitglieder als alleinige Inhaber von Autonomie und Freiheit bestätigt ACQUIN die „Richtigkeit“ des im konkreten Fall durch ACQUIN realisierten Akkreditierungsansatzes. ACQUIN erachtet jeden Studiengang als ein Unikat, in dem sich der autonome und der Freiheit der Wissenschaft verpflichtete Gestaltungswille der den Studiengang anbietenden Hochschule verwirklicht. Zwar ist die Gemeinschaft aller Hochschulen durch die Vielfalt und die unterschiedliche Zusammensetzung ihrer Wissenschaftsfächer und der unterschiedlichen Fachkulturen eine pluralistische Gemeinschaft, aber eine Gemeinschaft, in der die gemeinsame Eigenschaft von Autonomie und Wissenschaftsfreiheit identitätsstiftend wirkt.

Der Grundsatz der Beachtung und der Schutz von Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit schließt aus, dass in Akkreditierungsverfahren von ACQUIN selbst geschaffene Normen oder von Dritten vorgegebene so genannte (fachliche) Mindeststandards oder „allgemein“ oder „international anerkannte“ Standards herangezogen und umgesetzt werden. Die von ACQUIN durchgeführten Akkreditierungsverfahren prüfen entsprechend den Festlegun-

gen und Entscheidungen der antragstellenden Hochschule Validität und Konsistenz der autonom von der Hochschule gesetzten Merkmale, nämlich die Bestimmung der Studienziele, die inhaltliche Konzeption von Studienprogrammen und deren Implementierung. Die von ACQUIN geübte Praxis und Erwartung an die Hochschulen ist, dass außer der selbstverantwortlichen Zielbestimmung und inhaltlichen Gestaltung von Studiengängen jede Hochschule selbst darüber entscheidet, welches ihrer wissenschaftlichen Kompetenz entsprechende Qualifikationsniveau sie durch ihre Studienangebote zu erfüllen beabsichtigt.

Die der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zugrunde liegende Normbegründung und der dazu erforderliche Normenkonsens erfolgt in dem von ACQUIN verantworteten Akkreditierungsgeschehen nicht durch externe Autoritäten, sondern durch Diskurs. Überzeugung durch rationale Argumente, Sachlichkeit und Zustimmung der an dem Akkreditierungsgeschehen beteiligten Personen, Gremien und Institutionen sind die tragenden Kräfte für Normensetzung und Normenkonsens im Diskurs. Dies wird von ACQUIN durch sein Verständnis von Qualität als Zielerreichung „fitness for purpose“ in Verbindung mit dem Verständnis von Qualität als Zulässigkeit und Validität des Ziels „fitness of purpose“ umgesetzt.

Im Mittelpunkt des Diskurses und der Akkreditierungsverfahren stehen daher die Gutachter. Die Qualität einer Akkreditierung beruht ganz entscheidend auf der Qualität der Gutachter und der Begutachtung. Dies gilt allerdings nicht in dem Sinne, dass die Qualität der Begutachtung allein die Qualität der Akkreditierung bestimmt. Die Qualität der Gutachter und der Begutachtung ist eine notwendige, allein aber nicht ausreichende Bedingung für die Qualität der Akkreditierungsentscheidung, da das gesamte Verfahren aus weiteren Elementen besteht. Umgekehrt ausgedrückt lässt sich jedoch feststellen, dass eine mindere Qualität der Begutachtung sich bemerkbar in der Qualität der Akkreditierung niederschlägt.

Daher verwendet ACQUIN besondere Sorgfalt darauf, die Auswahl und Bestellung der Gutachter zielorientiert vorzunehmen, die Anforderungen an die Gutachter sorgfältig zu definieren, zu überprüfen und diesen durch geeignete Instruktion nahe zu bringen, und die technischen Aspekte des Begutachtungsverfahrens optimal umzusetzen. In den von ACQUIN verantworteten Akkreditierungsverfahren kommt es bei der Begutachtung nicht allein auf das Vorhandensein einer Fachkompetenz an, die im Zusammenhang mit dem zu akkreditierenden Studienprogramm relevant ist. Es bedarf darüber hinaus auch einer Bewertungskompetenz der Gutachter, die ausgehend von der Fachkompetenz eine zusätzliche und unbedingt notwendige Aussage über die Qualität des Studienprogramms und über den Standort des Studienprogramms im Gefüge der Interessenverwirklichung der Hochschule als Anbieterin, der Studierenden als Klienten und der Berufswelt als Nachfrager von Absolventen trifft. Dazu zählt aber auch eine Aussage über den Standort des Studienprogramms im Hochschulsystem mit seinen spezifischen Anforderungen wie z.B. Modularisierung, Kreditpunktesystem oder die unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Universität und Fachhochschule oder Bachelor- und Masterniveau vor dem Hintergrund des nationalen Qualifikationsrahmens.

Eine der wichtigsten Pflichten eines Gutachters ist es, die Informationen, die für den Beurteilungsvorgang im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens sowie mit der Sachverhaltsanalyse, der Bewertung der vorgefundenen Tatbestände und der Abgabe des Abschlussurteils relevant sind, lückenlos aufzunehmen.

## **2. Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe**

### **Rechtsform und Wirtschaftsweise von ACQUIN**

ACQUIN ist seit 5. März 2001 als Verein unter Nr. 1323 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen (Anlage 5). Organe des Vereins sind gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von ACQUIN der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Akkreditierungskommission. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung von ACQUIN). Weitere Gremien sind die Fachausschüsse und die Gutachtergruppen (§ 6 Abs. 2 der Satzung von ACQUIN).

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe und Gremien von ACQUIN sind in der Satzung von ACQUIN in den §§ 7 – 11 geregelt.

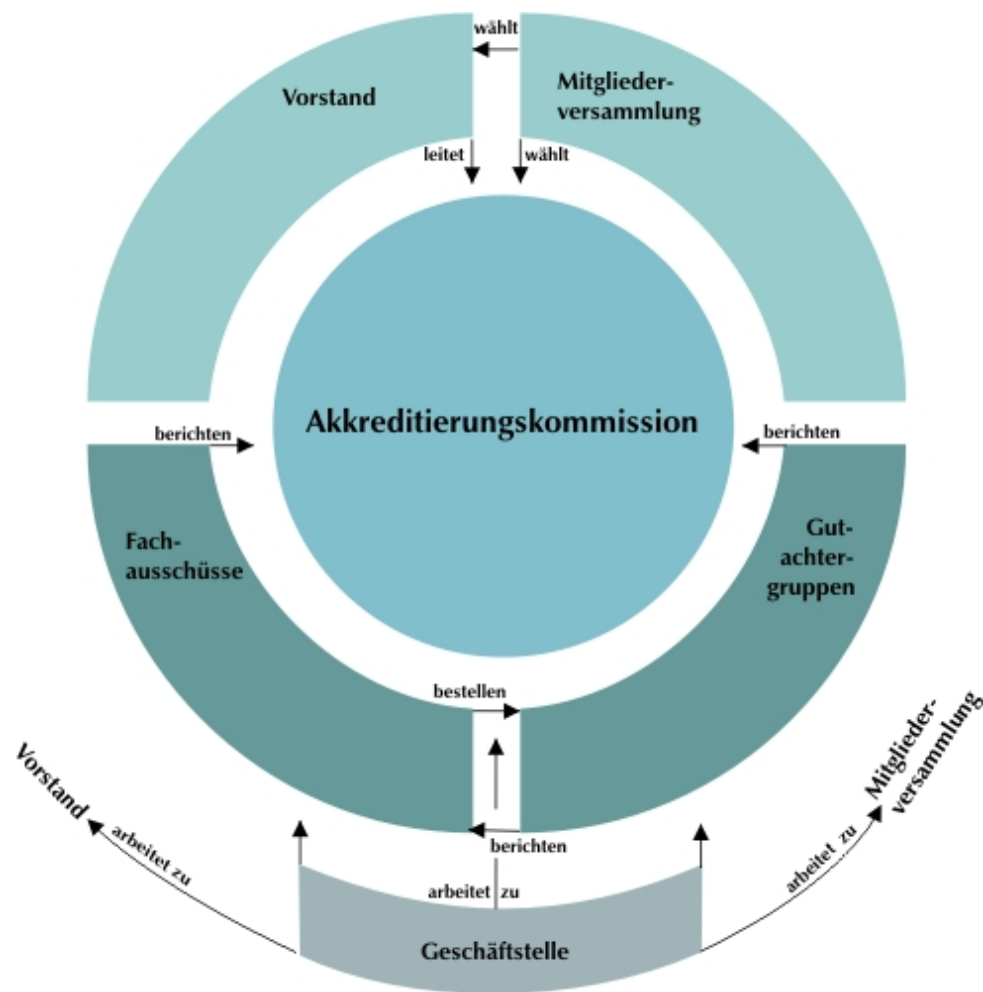
ACQUIN bzw. der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung von ACQUIN wurde durch das zuständige Finanzamt Bayreuth als gemeinnützig anerkannt. Das Finanzamt Bayreuth prüft die Gemeinnützigkeit jährlich erneut (Anlage 6) nach Vorlage der Bilanz sowie anlassbezogen bei jeder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung.

### **Legitimation und Funktionalität von Organen, Organstruktur und Organbesetzung**

Organe des Vereins sind gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von ACQUIN der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Akkreditierungskommission. Weitere Gremien sind die Fachausschüsse und die Gutachtergruppen (§ 6 Abs. 2 der Satzung von ACQUIN). Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe und Gremien von ACQUIN sind in der Satzung von ACQUIN in den §§ 7 – 11 geregelt. ACQUIN hat entsprechend dieser Regelungen in seiner Arbeit einen Kernprozess „Gremienstruktur und Gremienbesetzung“ definiert. Der Kernprozess beschreibt die Einsetzung neuer Gremien sowie die Wahl und somit die Legitimation der einzelnen Organe und Gremien.

#### *Kernprozess „Gremienstruktur und Gremienbesetzung“*

Die Verfahren für die Einsetzung neuer Gremien sowie über die Besetzung der Gremien sind in der Satzung von ACQUIN sowie in der Wahlordnung eindeutig definiert und in der Informationsbroschüre sowie auf der ACQUIN-Website transparent beschrieben.



### Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder der **Akkreditierungskommission** und
- wählt die Mitglieder des **Vorstands**.

Die Amtsdauer ist in der Satzung geregelt und beträgt für die Mitglieder des Vorstandes drei Jahre, für die Mitglieder der Akkreditierungskommission zwei Jahre. Das Wahlverfahren für die Akkreditierungskommission ist in einer Wahlordnung (Anlage 7) geregelt.

### Die Akkreditierungskommission

- beruft die **Fachausschüsse**, das heißt, setzt Fachausschüsse ein und beruft Mitglieder der Fachausschüsse.

### Die Fachausschüsse

- bestellen die **Gutachtergruppen**.

### Der Vorstand

- bestellt die Mitarbeiter der **Geschäftsstelle**.

Für jedes Organ von ACQUIN sind der Vorsitz und dessen Vertretung formal geregelt.

## **Funktionen der Gremien bzw. Organe von ACQUIN und Gremienmitglieder**

Die akkreditierungsrelevanten Aufgaben sowie die personelle Besetzung der Organe und Gremien von ACQUIN sind ebenfalls in der Satzung von ACQUIN geregelt. Die derzeitigen aktiven Mitglieder der Organe und der ständigen Gremien von ACQUIN sind auf der Website von ACQUIN sowie in den Anlagen zum Jahresbericht 2005 namentlich aufgeführt.

### *Akkreditierungskommission*

Die Akkreditierungskommission ist das Gremium von ACQUIN, das Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen trifft. Die Akkreditierungskommission hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung;
- Festlegung eines Leitfadens für die Selbstdokumentation und für die Begutachtung von Studiengängen (im folgenden kurz „ACQUIN-Leitfaden“);
- Beratung und Feststellung der Begutachtungsergebnisse;
- Beschlüsse zur Akkreditierung auf der Grundlage der Berichte der Gutachtergruppen, der Stellungnahmen der Hochschulen und der Stellungnahmen der Fachausschüsse;
- Berufung der Fachausschüsse.

Die Akkreditierungskommission hat eine Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen durch die Fachausschüsse. An der Bestellung der Gutachter ist die Akkreditierungskommission nicht beteiligt. Die Objektivität ist somit bei der Entscheidungsfindung nicht durch eine Vorauswahl der Gutachter eingeschränkt.

Zu den Sitzungen der Akkreditierungskommission pflegt ACQUIN die Praxis, auch alle als Vertreter gewählten Mitglieder des Gremiums einzuladen. Beschlussfähigkeit und Stimmführung werden jeweils zu Beginn der Sitzung festgestellt.

#### **Zusammensetzung:**

Der Akkreditierungskommission gehören an der erste Vorsitzende des Vorstands, je vier Universitäts- und Fachhochschulvertreter sowie je zwei Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden.

### *Fachausschüsse*

Die Fachausschüsse wirken als Ständige Ausschüsse von ACQUIN. Sie erfüllen in dem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren folgende Aufgaben:

- Der Fachausschuss setzt die Gutachtergruppe für die Begutachtung des Studiengangs im Rahmen der Programmakkreditierung ein.
- Auf der Grundlage des Gutachtens sowie der Stellungnahme der Hochschule stellt der Fachausschuss die Angemessenheit und Gleichmäßigkeit der Durchführung des

Verfahrens der Begutachtung sowie der Empfehlung an die Akkreditierungskommission fest und verfasst hierüber eine Stellungnahme.

**Zusammensetzung:**

mindestens fünf Vertreter;

davon mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Fachhochschulen, Universitäten und Berufspraxis.

*Gutachtergruppen*

Die Fachgutachter wirken an der Begutachtung im Rahmen der Programmakkreditierung mit folgenden Aufgaben mit:

- Die Gutachter begutachten den Studiengang auf der Grundlage der eingereichten Selbstdokumentation in einer Vor-Ort-Begutachtung.
- Die Gutachter erstellen ein Gutachten, das einerseits eine Stärken-Schwächen-Analyse des Studiengangs beinhaltet und andererseits Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienangebots ausspricht.
- Die Gutachter sprechen eine Empfehlung an die Akkreditierungskommission von ACQUIN aus hinsichtlich der Akkreditierung des begutachteten Studiengangs.

**Zusammensetzung:**

mindestens fünf Vertreter;

davon drei professorale Vertreter,

ein Vertreter der Berufspraxis,

ein Vertreter der Studierenden

**Sachlich-fachliche Kompetenz der Organe**

Die Qualität einer Akkreditierung beruht entscheidend auf der Qualität der Gutachter. Der erste Grundsatz, der der Gutachterausswahl bei ACQUIN zugrunde liegt, ist der einer bewussten und wohlüberlegten Vorgehensweise. Die Gutachterausswahl darf nicht von Willkür oder Zufall gesteuert werden. Das Auswahlverfahren muss für alle Beteiligten transparent sein und in seinen Grundzügen für alle Vorgänge vorher, nachvollziehbar und einheitlich festgelegt sein. ACQUIN hat die Aufgabe der Gutachterausswahl ständigen Fachausschüssen übertragen, die aus Vertretern der Wissenschaft und der Berufspraxis eines größeren wissenschaftlichen Fachgebiets zusammengesetzt und von der Akkreditierungskommission bestellt wurden. Der Vorteil der Zusammenfassung größerer Facheinheiten in einem Fachausschuss besteht darin, dass die Zuordnung einzelner zu akkreditierender Studienangebote in die Zuständigkeit eines Fachausschusses erleichtert wird und nicht von festen und beständigen Vorgaben hinsichtlich der Zugehörigkeit zu individuellen Studienrichtungen vorgeprägt wird. Die Offenheit größerer fachlicher Einheiten in einem Fachausschuss ermöglicht und

erleichtert die sachgerechte Beurteilung innovativer Studienangebote, die nicht in die Prokrustesbetten tradierter Studiengänge eingepasst werden müssen.

Der Zeitpunkt der bewussten und wohlüberlegten Gutachterausswahl durch den Fachausschuss geschieht zweckmäßigerweise in Kenntnis des Selbstdarstellungsberichts der Hochschule. Erst zu diesem Zeitpunkt lässt sich feststellen, welche besonderen fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten mit dem zu akkreditierenden Studiengang verbunden sind. Auch lassen sich erst dann die Anforderungen bestimmen, die die Gutachter als Voraussetzung für eine optimale Erfüllung ihres Bewertungsauftrages zu erfüllen haben.

Der Fachausschuss ist gehalten, die Zusammensetzung der Gutachtergruppe in einer solchen Gruppenkombination vorzunehmen, dass alle Aspekte des betreffenden Verfahrens abgedeckt werden, die sich aus dem Akkreditierungsantrag und damit verbunden insbesondere aus der Selbstdarstellung der antragstellenden Hochschule ergeben. Dazu gehören nicht nur die einschlägigen fachlichen Kompetenzen und didaktische Aspekte sondern auch Erfahrungen in der Qualitätssicherung, Vertrautsein mit den Zielen des Bologna-Prozesses, Kenntnisse in der akademischen Selbstverwaltung und den akademischen Verwaltungsabläufen sowie die Berücksichtigung der nationalen und gegebenenfalls europäischen/internationalen Vorgaben für die Bewertung der Qualität von Studienangeboten.

In der Zusammensetzung jeder Gutachtergruppe sind die wissenschaftlichen Anforderungen, die studentischen Belange und die berufspraktischen Erfordernisse zu berücksichtigen, so dass den Gutachtergruppen neben Wissenschaftlern auch Studierende und Vertreter der Berufspraxis angehören. Für die Begutachtung eines einzelnen Studienganges hat sich eine Gutachtergruppengröße von fünf Mitgliedern bewährt, in der drei Vertreter der Wissenschaft, ein Vertreter der Berufspraxis und ein Vertreter der Studierenden zusammenwirken.

Es wird den Fachausschüssen nicht immer gelingen, Gutachtergruppen zu bilden, die eine völlig identische Herangehensweise an ihre Aufgabe entwickeln und die die Bewertungen der zu akkreditierenden Studienangebote nach den gleichen Maßstäben vornehmen. Daher haben die Fachausschüsse die Aufgabe, zu allen Gutachterberichten und Entscheidungsvorschlägen Stellungnahmen abzugeben, mit denen das Ziel angestrebt wird, eine vom Qualitätsanspruch her gleichmäßige Bewertung der Studienangebote der Hochschulen zu erreichen. Diese Gleichmäßigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass ein nivellierendes Qualitätsniveau herbeigeführt wird. Die unterschiedlichen Anspruchsniveaus der Studienangebote sollen erhalten bleiben, sofern die Ziele der Studiengänge valide sind. Die Stellungnahmen der Fachausschüsse sollen vor allem die nicht zu vermeidende unterschiedliche Strenge der Bewertungsmaßstäbe der Gutachtergruppen bei gleichem Anspruchsniveau ausgleichen und der Akkreditierungskommission für ihre Entscheidung zusätzliche Kriterien zur Verfügung stellen.

Zur umfassenden Optimierung der Gutachterausswahl ist auch die Hochschule, die die Akkreditierung des Studienganges beantragt hat, an dem Vorgang auf zweierlei Weise beteiligt, ohne dass damit der Hochschule ein bestimmendes Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Der Hochschule wird die Möglichkeit gewährt, dem Fachausschuss Vorschläge für die Gutachterausswahl zu unterbreiten, allerdings mit der Maßgabe, dass der Fachausschuss an solche Vorschläge nicht gebunden ist und bei einer Nichtberücksichtigung keine Begründungspflicht

besteht. Der Fachausschuss gewinnt mit Hilfe der Gutachternvorschläge der Hochschule über den Inhalt der Selbstdarstellung hinaus zusätzliche Informationen darüber, wie die Hochschule sich selbst einschätzt. Außerdem können sich durch die Gutachternvorschläge der Hochschule dem Fachausschuss Hinweise darauf erschließen, wer ohne voreingenommen zu sein, mit den spezifischen Gegebenheiten der antragstellenden Hochschule gut vertraut ist. Vor der endgültigen Gutachterbestellung wird die vorgesehene Gutachterliste der Hochschule zur Kenntnis gebracht und ihr anheim gestellt, gegebenenfalls begründete Einwände, insbesondere wegen tatsächlicher oder auch nur möglicher Befangenheit einzelner Gutachter, vorzubringen.

### **3. Ablauforganisation der Agentur**

#### **Die Kernprozesse in der Arbeit von ACQUIN**

Für seine Arbeit hat ACQUIN derzeit fünf Kernprozesse definiert, die aufeinander bezogen sind. Die ersten drei genannten Kernprozesse sind für die Durchführung von Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von unmittelbarer Relevanz. Die Kernprozesse 1. und 2. werden im Folgenden im Detail beschrieben. Der Kernprozess 3. ist im Prüffeld 2 dieser Gliederung bereits ausgeführt. Die Kernprozesse 4. und 5. betreffen die Sicherung der Vereinsstruktur und sind somit nicht Gegenstand der Ausführungen; nähere Informationen zu diesen beiden Kernprozessen sind der Satzung von ACQUIN zu entnehmen. An der Umsetzung der Kernprozesse wirken die ständigen organisatorischen Einheiten mit:

1. der Kernprozess „Begutachtung und Akkreditierung“
2. der Kernprozess „Beschluss über Kriterien und Verfahren der Akkreditierung“
3. der Kernprozess „Gremienbesetzung und Gremienstruktur“
4. der Kernprozess „Satzungsänderung“
5. der Kernprozess „Haushalt & Finanzen“

#### **1. Kernprozess „Begutachtung und Akkreditierung“**

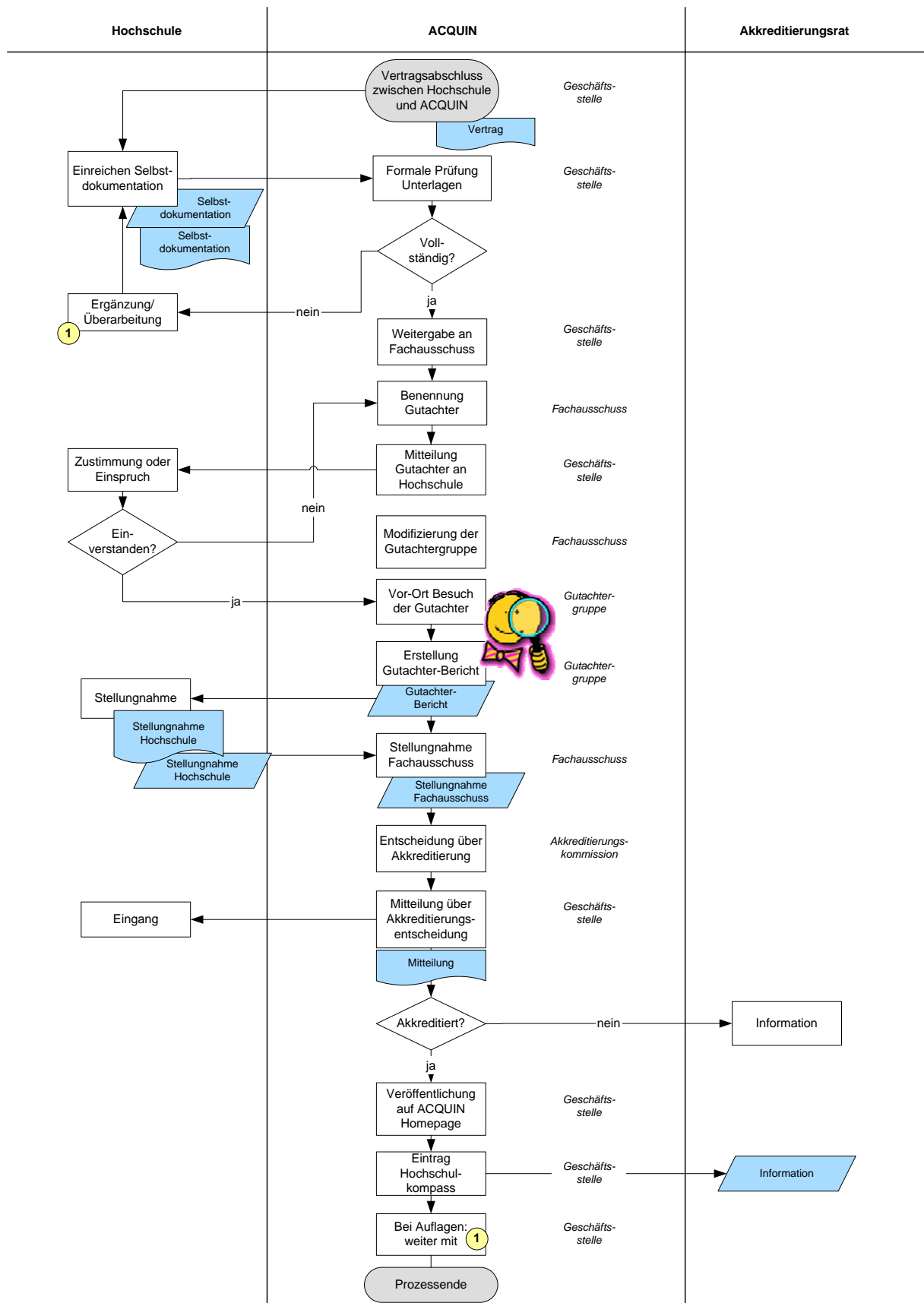
Der Kernprozess „Begutachtung und Akkreditierung“ ist in der Satzung von ACQUIN definiert und in der Informationsbroschüre von ACQUIN sowie auf der ACQUIN-Website transparent beschrieben. Die Bewertungskriterien, die im Verfahren zugrunde gelegt werden, sind im „ACQUIN-Leitfaden“ umfassend beschrieben. Die Verfahrensschritte des Kernprozesses „Begutachtung und Akkreditierung“ werden in einer klar definierten Abfolge vollzogen. Die vorgesehenen Rückmeldeschleifen unterstützen die interne Information und Kommunikation, die Umsetzung interner Verfahrensstandards sowie normativer Vorgaben:

- Die Gutachtergruppe wird von einem Ständigen Fachausschuss eingesetzt. Auf der Grundlage des Berichts, den die Gutachtergruppe nach Durchführung der Vor-Ort-Begutachtung arbeitsteilig erstellt, sowie der Stellungnahme der Hochschule zu die-

sem Gutachterbericht nimmt der Fachausschuss zu der Angemessenheit und Gleichmäßigkeit der Durchführung des Verfahrens durch die Gutachtergruppe Stellung. Um die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Anwendung der Beurteilungskriterien für ihr Fachgebiet zu gewährleisten, enthält diese Stellungnahme eine Einschätzung des Fachausschusses zu der Akkreditierungsempfehlung, die die Gutachtergruppe an die Akkreditierungskommission ausspricht.

- Die Hochschule hat ein Einspruchsrecht bezogen auf die Nomination von Gutachterinnen und Gutachtern, das heißt sie kann begründet Einspruch einlegen gegen die Nomination von Gutachtern.
- ACQUIN ermöglicht der Hochschule grundsätzlich Vorschläge für Gutachter, ohne dass hieraus eine Bindung oder ein Begründungszwang bei der Nomination der Gutachter durch den Fachausschuss entsteht.
- Die Hochschule hat vertraglich vereinbart die Möglichkeit, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen.
- Die Hochschule erhält schriftlich Mitteilung über das Akkreditierungsergebnis mit Begründung.
- Entscheidet die Akkreditierungskommission auf „Akkreditierung mit Auflage/n“ oder auf eine „Zurückstellung“ der Akkreditierungsentscheidung, wird die Auflagenerfüllung wie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens von den Gremien (Fachausschuss und Akkreditierungskommission, ggf. auch Gutachter) zur Entscheidung vorbereitet bzw. entschieden.
- Die Akkreditierungskommission, die auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses eine Akkreditierungsentscheidung fällt, bewertet abschließend die Verfahrensdurchführung und macht Vorschläge zur weiteren Optimierung an die Fachausschüsse und die Geschäftsstelle.
- Die Akkreditierungskommission hat eine Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen durch die Fachausschüsse.
- Die Akkreditierungsergebnisse werden allen Beteiligten (Hochschule, Gutachter, Fachausschüsse, Akkreditierungskommission) zur Kenntnis gebracht. Die Protokolle aller Gremiensitzungen bzw. die relevanten Protokollauszüge werden an alle weiteren Gremien verteilt, um einen umfassenden Informationsfluss zu sichern.
- Treffen zwischen den verschiedenen Gremien von ACQUIN erlauben eine gemeinsame gremienübergreifende Reflexion.

Die Dokumentation des Kernprozesses „Begutachtung und Akkreditierung“ umfasst neben der Beschreibung des Kernprozesses den Gutachterbericht, die Stellungnahme der Hochschule, die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses sowie das Akkreditierungsergebnis (als Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Akkreditierungskommission).



### *ACQUIN arbeitet mit einem effizienten Verfahren*

ACQUIN strebt an, dass das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren bei Vorliegen einer vollständigen Selbstdokumentation innerhalb von gut 6 Monaten – unter Berücksichtigung der Vorlesungszeiten – mit einer Entscheidung durch die Akkreditierungskommission vollzogen wird. Hochschulen können zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Selbstdokumentation der Studiengänge bei ACQUIN einreichen. Die zeitliche Gestaltung der Verfahren orientiert sich an den Sitzungsterminen der Akkreditierungskommission, die viermal jährlich, jeweils zum Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) tagt. Die Sitzungstermine werden den Fristen, die Hochschulen gegebenenfalls durch ihr Ministerium gesetzt werden (z.B. „Akkreditierung vor Studienbeginn, d.h. Winter- oder Sommersemester“) voll gerecht.

Alle Beteiligten sind für die effektive, effiziente und qualitätsorientierte Umsetzung des Kernprozesses gemäß ihrer jeweiligen Funktion verantwortlich. Die Akkreditierungskommission übt eine Qualitätsüberwachung des Kernprozesses aus. Mit der wachsenden Zahl an Akkreditierungsverfahren werden die Verfahrensschritte – Gremientermine, formale Standards etc. –, regelmäßig überprüft und weiter optimiert, um dem Antragsvolumen gerecht zu werden.

### *ACQUIN gewährleistet die Konsistenz der Entscheidungen*

ACQUIN wendet in jeder Begutachtung und Akkreditierung das gleiche Verfahren an. Die Entscheidung liegt in jedem Fall bei der Akkreditierungskommission. Da die Akkreditierungskommission bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit dem einzelnen Verfahren befasst war, ist sie in der Urteilsfindung unabhängig und objektiv. Die Entscheidungen beruhen auf dem Gutachterbericht, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des für das Verfahren zuständigen Fachausschusses. Alle Gremien legen in ihren Bewertungen den „ACQUIN-Leitfaden“ sowie die jeweils gültigen rechtlichen Rahmenvorgaben zugrunde.

### *Begründung der Entscheidungen*

Zur Begründung jeder Entscheidung werden der ausgeführte Qualitätsansatz sowie weitere normative Vorgaben zugrunde gelegt und im Protokoll der Akkreditierungskommission festgehalten (Anlage 9). Die Nichterfüllung des Qualitätsansatzes beziehungsweise der normativen Vorgaben wird entsprechend begründet. Die Entscheidung und die Entscheidungsbegründung werden im Verfahrensablauf durch die weiteren beteiligten Gremien und Vereinsorgane vorbereitet.

### *Die Durchsetzung normativer Vorgaben und des Qualitätsverständnisses von ACQUIN ist in jedem Verfahren gewährleistet.*

ACQUIN gewährleistet umfassend, dass alle Gremien zu jedem Zeitpunkt über die normativen Vorgaben informiert sind, die für das Akkreditierungswesen in Deutschland bzw. in dem entsprechend Heimatland der Hochschule gelten; insbesondere die normativen Vorgaben, die für das in Rede stehenden Verfahren gelten. Darüber hinaus informiert ACQUIN seine Gremien regelmäßig über die Entwicklungen im Europäischen Hochschulraum und weiter-

gehende internationale Trends und Entwicklungen. Neben der Information sichert die Erörterung innerhalb aller Gremien, dass die normativen Vorgaben von den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums in gleicher Weise interpretiert und angewandt werden. Überdies ist es in Einzelfällen zwingend, dass das zuständige Gremium – in der Regel die Akkreditierungskommission – sich über ACQUIN-interne Verfahrensfragen zur Umsetzung der normativen Vorgaben verständigt.

Die Gutachtergruppe erhält sämtliche normativen Vorgaben an die Hand, die für die Begutachtung des entsprechenden Studiengangs von Relevanz sind. Diese Dokumente sind auch auf der Website von ACQUIN abrufbar:

- Leitfaden für die Selbstdokumentation und für die Begutachtung von Studiengängen (Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN vom 12.12.2003)
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F.vom 22.10.2004)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. v. 22.09.2005)
- ECTS Key Features
- Deskriptoren für die Zuordnung der Profile “forschungsorientiert” und “anwendungsorientiert” für Masterstudiengänge (verabschiedet vom Akkreditierungsrat am 01.04.2004)
- Grundsätze zur Reakkreditierung von Studiengängen (verabschiedet vom Akkreditierungsrat am 09.12.2004)
- Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees (verabschiedet vom Akkreditierungsrat am 09.12.2004)
- speziell für Fachhochschulen: Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ (Beschluss der IMK vom 06.06.2002 und der KMK vom 24.05.2002)
- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 02.06.2005)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 21.04.2005)

Die Koordinierung der Information liegt in den Händen der ACQUIN-Geschäftsstelle.

## 2. Kernprozess „Beschluss über Kriterien und Verfahren der Akkreditierung“

Die Entscheidungskompetenz über Kriterien und Verfahren der Akkreditierung ist in der Satzung von ACQUIN definiert und in den Informationsmaterialien (Informationsbroschüre, Informationsfaltblatt; Anlagen 10 und 11) transparent beschrieben. Der Prozess zur Vorbereitung dieser Entscheidung zielt auf umfassende Information und Beteiligung zur Sicherung der Expertise und der Breite der Erfahrungsbasis.

Auf der Grundlage einer regelmäßigen Überprüfung wertet ACQUIN seine Erfahrungen mit der Anwendung von Beurteilungskriterien und internen Verfahrensschritten aus und schreibt das Bewertungsinstrumentarium fort. Die Fortschreibungen des „ACQUIN-Leitfadens“ berücksichtigen umfassend die Änderungen, die im normativen Regelsystem gegeben sind und eine Änderung und Anpassung des Instrumentariums erfordern. So war die aktuelle Fassung des „ACQUIN-Leitfadens“ im Jahr 2004 nach drei Jahren praktischer Erfahrung überarbeitet worden.

Die Initiative zur Überarbeitung der Qualitätskriterien und dem entsprechenden Verfahren zur Anwendung der Qualitätskriterien kann von jedem Beteiligten ausgehen. Der Entwurf einer überarbeiteten Fassung des „ACQUIN-Leitfadens“ wird mit den Fachausschüssen erörtert, um Erfahrungen und Expertise umfassend zu berücksichtigen.

Die **Akkreditierungskommission** fasst den **Beschluss** über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung und legt damit den „ACQUIN-Leitfaden“ fest.

Der bei der Gründung von ACQUIN zunächst vorgesehene Ansatz, den Fachausschüssen die Aufgabe zu übertragen, spezifische Kriterienkataloge für die jeweiligen Studiengänge zu entwickeln und diese der Akkreditierungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, wurde verworfen. Vielmehr haben sich die Fachausschüsse gemeinsam mit der Akkreditierungskommission dafür ausgesprochen, die Bewertungskriterien von ACQUIN in einem generischen Kriterienkatalog zusammenzufassen; nicht zuletzt, um die Konsistenz des Ansatzes in der Konzeption wie in der praktischen Anwendung zu sichern. Fachspezifische Standards haben sich weder als sinnvoll noch als praktikabel erwiesen, da die Hochschulen deutlich erkennbar die eröffnete Chance zur Profilbildung und vermehrt auch Interdisziplinarität nutzen.

## 4. Rechenschaftslegung

### *Verfahrenstransparenz*

ACQUIN hat eine umfassende Dokumentation des Verfahrens der Begutachtung und Akkreditierung von Studiengängen. Diese Dokumentation beinhaltet eine vollständige und transparente Beschreibung der Gremien, die an diesem Verfahren beteiligt sind sowie eine namentliche Benennung der Personen, die in den Gremien mitwirken. ACQUIN stellt diese Informationen jeder Hochschule in Print und auch auf der ACQUIN-Website zur Verfügung.

### *Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen*

ACQUIN legt die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren in einer Weise offen, die den Anforderungen an die Rechenschaftslegung unter Wahrung des Vertrauensschutzes gegenüber der Hochschule gerecht wird:

- Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens veröffentlicht ACQUIN die **positiven Akkreditierungsergebnisse** – Akkreditierung ohne Auflagen sowie Akkreditierungen mit Auflagen.
- Im Falle einer **Zurückstellung** gilt das Verfahren als schwebend, hierüber besteht noch keine Berichtspflicht gegenüber Dritten.
- Negative Akkreditierungsentscheidungen werden nicht publiziert; neben der Hochschule wird nur der Akkreditierungsrat informiert.

Folgende Informationen sind in den Veröffentlichungen der Akkreditierungsergebnisse auf der ACQUIN-Website in jedem Fall enthalten. Die Informationen werden überdies im so genannten Hochschulkompass eingetragen (wo bisher die Veröffentlichung der Mitglieder der Gutachtergruppe leider nicht vorgesehen ist), wodurch auch die Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat erfüllt wird:

- Fach
- Abschluss
- Studiendauer
- Studienform
- Hochschule
- Fakultät / Fachbereich
- Kontaktperson
- Telefon
- Fax
- E-Mail
- Akkreditiert durch
- Mitglieder der Gutachtergruppe
- Datum der Akkreditierung
- Dauer der Akkreditierung
- Bemerkungen
- Auflagen
- Profil des Studiengangs
- Zusammenfassende Bewertung

### *Vertrauensschutz*

Die Hochschulen genießen umfassend Vertrauensschutz. Die Selbstdokumentationen der Studiengänge werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Gutachterberichte werden allein der Hochschule zur Verfügung gestellt. Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachter wird dabei nur an die Gremien (Fachausschüsse und Akkreditierungskommission) weitergeleitet; die Hochschule erhält diesen Bestandteil des Gutachtens nicht. Der Gutachterbericht, die Stellungnahme der Hochschule sowie die verfahrensbezogene Stellungnahme des Fachausschusses werden lediglich zur ACQUIN-internen Entscheidungsfindung verwendet. Alle Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, Stillschweigen über das Verfahren zu wahren. Gegenüber Dritten erwähnt ACQUIN das Verfahren lediglich in Fällen eines positiven Akkreditierungsergebnisses nach dessen Publikation. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Hochschule selbst die Verfahrensdurchführung durch ACQUIN publik macht.

## **5. Ausstattung und Nachhaltigkeit von ACQUIN**

Die Ausstattung von ACQUIN ist im Hinblick auf die Funktionen von ACQUIN angemessen, hinreichend und nachhaltig.

### *In personeller Hinsicht*

Die Gremienstruktur von ACQUIN sowie deren personelle Besetzung ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen quantitativ und qualitativ funktionsadäquat. Lebensläufe aller Gremienmitglieder und des Personals der Geschäftsstelle liegen ACQUIN vor.

Das Personal in der ACQUIN-Geschäftsstelle ist überwiegend unbefristet und ausschließlich in Vollzeit beschäftigt. ACQUIN wendet den BAT an und ist Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### *In sächlicher Hinsicht*

ACQUIN verfügt für die Geschäftsstelle in der Prieserstraße 2 in 95444 Bayreuth über 250 m<sup>2</sup> von der Notarkasse angemietete Büroräume für 9 Personen sowie einen oberirdischen Stellplatz und zwei Tiefgaragen-Stellplätze. Jeder Arbeitsplatz ist zeitgemäß mit Mobiliar, Rechner, Internet- und Telefonanschluss ausgestattet (Anlage 12).

Die Geschäftsstelle ist an das EDV-Netz und den Postdienst der Universität Bayreuth angeschlossen.

Beim Umzug in die neuen Geschäftsräume in der Prieserstraße 2 wurde die Büroeinrichtung komplett neu beschafft. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist Eigentum von ACQUIN, unter der Rubrik Sachanlagen als Anlagevermögen bilanziert und unterliegt den üblichen jährlichen Abschreibungen.

## 6. Internes Qualitätsmanagementsystem

Um seinen Vereinszweck dauerhaft in hoher Qualität erfüllen zu können, hat ACQUIN seiner Arbeit ein Qualitätsmanagementsystem zugrunde gelegt. Das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN umfasst – basierend auf expliziten Qualitätskonzepten – systematische und nachhaltige organisatorische Elemente sowie qualitätsorientierte Verfahren und Maßnahmen, die den folgenden vier Dimensionen zugeordnet sind:

1. Qualitätsentwicklung
2. Qualitätssicherung
3. Qualitätsverbesserung
4. Qualitätsmonitoring

Jede Dimension des internen Qualitätsmanagementsystems wird systematisch und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und ihren Beitrag zur Zielerreichung überprüft.

ACQUIN legt in seinem internen Qualitätsmanagement ebenso wie in der Arbeit mit den Hochschulen die Qualitätsbegriffe der Zielerfüllung („fitness for purpose“) in Kombination mit der Validität des Ziels („fitness of purpose“) zugrunde. Damit orientiert sich jeder Prozess an validen Zielen, an einem kohärenten und funktionalen Konzept zur Zielerreichung, das aufgrund der Ausstattung auch realisierbar ist und daran, dass die Umsetzung des Konzepts gesichert ist und der Grad der Zielerreichung regelmäßig überprüft wird, um dann gegebenenfalls den Prozess nachzujustieren.

ACQUIN hat die Prinzipien in einer eigenen Dokumentation – „Das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN“ – zusammengefasst. Die Dokumentation enthält ferner die Maßnahmen, die ACQUIN ergreift, um diese Prinzipien in Handlung umzusetzen. Zur Förderung der Transparenz hat ACQUIN dieses Dokument auf seiner Website publiziert (Anlage 13).

## II. Die inhaltsbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung

### Zielsetzung der inhaltsbezogenen Qualitätselemente

ACQUIN legt seiner Arbeit ein Qualitätsverständnis zugrunde, das eine möglichst optimale Realisierung der Zielsetzung von ACQUIN erlaubt. Der Qualitätsbegriff und die daraus abgeleiteten inhaltsbezogenen Qualitätselemente sind widerspruchsfrei zu den **zentralen Prämissen und entsprechende Zielsetzungen**, auf denen ACQUIN seine Arbeit aufbaut. Ein Hauptziel von ACQUIN ist es, eine hohe Ausbildungsqualität zu sichern und die internationale Anerkennung von Studienprogrammen und Studienabschlüssen zu fördern. Dies hat weitreichende Konsequenzen:

- Als das Kernelement eines Qualitätssicherungssystems erachtet ACQUIN die Bestimmung und Verwirklichung von Qualität und nicht allein die Verwirklichung von Mindestanforderungen.
- ACQUIN bekennt sich zu dem Primat der institutionellen Autonomie der Hochschule, das die Hauptverantwortung der Hochschule selbst für die Qualitätssicherung begründet.
- ACQUIN erachtet jeden Studiengang als Unikat, das eines spezifischen Verfahrens mit spezifischen Gutachtern und Kompetenzen bedarf.
- Fachliche Offenheit in den Begutachtungsverfahren fördert Qualität, Leistung und Innovation in den Studienangeboten.
- Die Akkreditierungsverfahren und die in den Verfahren angewandten Bewertungskriterien sind so gestaltet, dass weder die Inhalte noch die Ergebnisse von den institutionellen Rahmenbedingungen der Antragsteller vorbestimmt sind.
- Die angestrebte Zielsetzung des zur Akkreditierung eingereichten Studienganges leitet den Verfahrensgang und das Prüfungsergebnis.
- ACQUIN ist als Selbstverwaltungseinrichtung der Hochschulen mit dem Ziel der umfassenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in seiner Arbeit Qualitätsprinzipien verpflichtet. Transparenz und bestmögliche Objektivität des Urteils gelten als leitend.
- ACQUIN stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Europäischen Richtlinien im Einklang stehen.

### Konzept: Qualitätsbegriff und Qualitätskriterien – der Qualitätsansatz von ACQUIN

Ziel des Akkreditierungsverfahrens ist die auf Tatsachenerhebung und Bewertung (Evaluation) basierende Entscheidung über die Zulässigkeit des Studiengangs unter dem Gesichtspunkt der Qualität (Akkreditierung). Die Akkreditierungsentscheidung beruht im Verfahren von ACQUIN durchgängig auf Kriterien. Darunter werden definierte Maßstäbe des Entscheidens verstanden, die im Einzelfall allerdings Beurteilungsspielräume zulassen. Die ange-

wandten Kriterien rekurren nur zum Teil auf so genannte Standards, d.h. Entscheidungsmaßstäbe, die auf der Feststellung der Identität des zu akkreditierenden Programms mit einem unterstellten Idealprogramm aufbauen. Standards spielen eine Rolle insbesondere bei der Herstellung von Transparenz, bei der Definition von Schnittstellen und im Hinblick auf die Einhaltung von Rechtsregeln. Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird hingegen von einem Rekurs auf inhaltliche Standards abgesehen.

ACQUIN legt seiner Arbeit den Qualitätsbegriff des „fitness for purpose“ (Zielerfüllung) in Verbindung mit „fitness of purpose“ (Zulässigkeit des Ziels) zugrunde, der den formulierten Prämissen voll genügt und somit zu der Zielverwirklichung umfassend beiträgt. Der definierte Qualitätsbegriff wird in einen komplexen Katalog von Referenzpunkten und entsprechenden Bewertungskriterien übersetzt, die dem Gegenstand der Programmakkreditierung – dem zu begutachtenden Studiengang – in jedem Fall entsprechen.

Der ACQUIN-Ansatz fragt ausgehend von der Zieldefinition nach der Kohärenz, Stimmigkeit und Schlüssigkeit der Konzeption, der Kohärenz der Implementierung sowie der Kompetenz und Kapazität der Anbieter des Studienprogramms, Qualität zu überprüfen, zu sichern und zu verbessern:

- Sind valide Studiengangsziele formuliert?
- Ist das Konzept des Studienganges insgesamt und sind die Studiengangsmodule je für sich geeignet, zur Erreichung der Studiengangsziele zu führen?
- Ist die konsequente Umsetzung des Studiengangskonzepts gewährleistet?
- Gibt es eine taugliche Überprüfung von Zieldefinitionen, von darauf aufbauendem Konzept und von dem Grad seiner Umsetzung?
- Findet eine Fortschreibung zum Zweck der Fehlerbehebung und Optimierung auf allen Prozessstufen statt?

Mit dem Viererschritt (1) Zielsetzung; (2) Konzept; (3) Implementierung sowie (4) Qualitätsüberprüfung und -verbesserung liegt dem ACQUIN-Ansatz die Vorstellung eines Regelkreises zugrunde. Indem ACQUIN nach Validität, Kohärenz, Transparenz und konsequenter Umsetzung und Fortschreibung fragt, wird der Qualitätsbezug des **Qualitätsregelkreises** deutlich.

Wesensmerkmale dieses Qualitätsverständnisses sind eine konsequente Zielorientierung, die sich in einer outcome-Orientierung in Verbindung mit einer Kompetenzorientierung konkretisiert. Indem ACQUIN die Definition und Validierung der Zielsetzung des Studiengangs als zentralen Ausgangspunkt seines Qualitätsansatzes wählt, erreicht ACQUIN damit einen prinzipiell innovationsoffenen und profildbildenden Ansatz, der dennoch qualitätssichernd wirkt. Besondere Berücksichtigung findet ferner die studiengangsbezogene Prozessqualität, die die Entwicklung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung von Qualität impliziert. Dieser Qualitätsansatz integriert übergreifende europäische Konzeptentwicklungen und erfasst die Anforderungen des Nationalen und des Europäischen Qualifikationsrahmens, fokussiert „learning outcomes“ ebenso wie „employability“.

Der Qualitätsansatz überprüft die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben. Er bindet, sofern vorgesehen, die Feststellung des Zugangs zum höheren Dienst nahtlos ein.

### **Anwendung und Umsetzung des Qualitätsansatzes**

In der Informationsbroschüre und im „ACQUIN-Leitfaden“ sind die inhaltsbezogenen Qualitätselemente definiert. Die Informationsbroschüre und der „ACQUIN-Leitfaden“ beinhaltet neben einer knappen Definition des Qualitätsverständnisses von ACQUIN eine Strukturierung der praktischen Anwendung dieses Qualitätsbegriffs auf das einzelne Studienprogramm. Die Kriterien, die bei der Qualitätsfeststellung und der Bewertung angewandt werden, sind explizit ausformuliert und erfassen die geltenden normativen Vorgaben in vollem Umfang.

#### *Anwendung seitens der Hochschule*

Die Anwendung des „ACQUIN-Leitfadens“ und damit der Qualitätskriterien in der Selbstevaluation durch die Hochschule soll mit dem Ziel einer Stärken-Schwächen-Analyse erfolgen.

Die Hochschule ist aufgefordert darzulegen, inwieweit die genannten Aspekte des „ACQUIN-Leitfadens“ bei der Planung des Studienganges nach Maßgabe der jeweils unterschiedlichen institutionellen Gegebenheiten, Absichten und Möglichkeiten berücksichtigt wurden, bzw. zu begründen, inwiefern sie nicht einbezogen und umgesetzt wurden. Der „ACQUIN-Leitfaden“ ist folglich nicht als starre organisatorische und konzeptionelle Vorgabe zu verstehen, sondern ist vielmehr eine flexible Handreichung mit Fragen, deren Antworten sich zum Teil auch aus Studien- und Prüfungsordnungen ableiten lassen (und deren Bearbeitung daher mit weniger Aufwand verbunden ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag). Der frei auf der Grundlage „ACQUIN-Leitfadens“ zu erstellende Selbstdokumentationsbericht soll das Qualitätsprofil des Studienganges mit den Stärken und Schwächen der einzelnen Elemente verdeutlichen. Dazu sollen (in den einzelnen Kapiteln)

- Sachlagen beschrieben,
- Stärken und Schwächen selbst beurteilt sowie
- Entwicklungsperspektiven und geplante Maßnahmen aufgezeigt werden.

Bei den Gliederungspunkten handelt es sich nicht um einen standardisierten Fragebogen zum Abhaken und zur lückenlosen Beantwortung – irrelevante Punkte sind wegzulassen, in den Stichpunkten nicht wiedergegebene Besonderheiten des Studienganges hinzuzufügen. In der Selbstdokumentation sollte zum Ausdruck kommen, wie der Bericht zustande gekommen ist und wer an der Erstellung beteiligt war sowie ggf. ob es innerhalb der Hochschule abweichende Positionen zur vorgelegten Selbstbeschreibung gibt.

#### *Form des Qualitätsansatzes von ACQUIN*

Die Form, die ACQUIN seinem Qualitätsansatz zugrunde legt, macht deutlich, dass ACQUIN auch in der Gestaltung der Qualitätskriterien die primäre Verantwortung bei den Hochschu-

len sieht. Die Definitionshoheit liegt zunächst umfassend bei der Hochschule, ACQUIN überprüft die Tragfähigkeit, die Plausibilität und Validität der Aussage. Das Verfahren der Begutachtung und Akkreditierung dient der Überprüfung der von der Hochschule selbst gesetzten Ziele zur Sicherung und Optimierung der Qualität des Studiengangs, sowie der Überprüfung der daraus abgeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit.

Die generischen Qualitätskriterien, die ACQUIN in dem Verfahren der Begutachtung und Akkreditierung bei der Beurteilung der Qualität des Studienprogramms zugrunde legt, sind klar definiert. Sie überprüfen die Zielsetzung, die curricular-konzeptionelle, ressourcenmäßige und organisatorische Umsetzung sowie die qualitätsorientierte Selbststeuerungsfähigkeit des Studiengangs.

Grundlage der Qualitätsüberprüfung ist dabei die Selbstdefinition des Studiengangs durch die Hochschule. Zur Hilfestellung ist der Hochschule ein Katalog von Referenzpunkten gegeben. Diese Referenzpunkte sind konsequent als Fragen formuliert und machen dadurch ihre inhaltliche und fachliche Offenheit deutlich. Die Offenheit findet ihre Begründung in der Hochschulautonomie. Diese **Fragen** werden auch von den Gutachterinnen und Gutachtern herangezogen, um die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit sowie die Aktualität der Selbstdokumentation des Studiengangs zu überprüfen.

ACQUIN macht die Erfahrung, dass die Selbstdokumentation eines Studiengangs mit der Neueinführung des Akkreditierungsverfahrens in Deutschland erstmalig systematisch vorgenommen wird. Ziel wird es sein, die Selbstdokumentation für die regelmäßige Selbstüberprüfung des Studiengangs durch die Hochschule zu nutzen und entsprechend weiterzuentwickeln. Das geplante Verfahren der Prozessakkreditierung setzt hier bedeutende Anreize.

#### *Dokumentation und Transparenz von Qualitätsverständnis und Qualitätskriterien*

ACQUIN hat sein Qualitätsverständnis in all seinen Dokumenten stimmig und konsequent dargestellt. Die in den Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren zugrunde gelegten Bewertungskriterien leiten sich aus diesem Qualitätsverständnis ab. ACQUIN ist konsequent um eine methodisch tragfähige und konzeptionell solide Fundierung sowie eine umfassende Transparenz seines Instrumentariums bemüht. In einschlägigen Publikationen haben Organisationsmitglieder von ACQUIN die konzeptionellen Überlegungen dokumentiert (Anlagen 14 und 15).

#### *Anwendungsbereiche/Gegenstandsbereiche der Qualitätskriterien*

Die aus dem Qualitätsverständnis abgeleiteten Bewertungskriterien sind generischer Natur und finden Anwendung auf Studiengänge auf allen Niveaustufen (Levels), fächer- und hochschultypenübergreifend.

Die generischen Bewertungskriterien sind insofern auch auf Studienangebote von ausländischen Hochschulen anwendbar. Für die Arbeit im internationalen Kontext wurde der „ACQUIN-Leitfaden“ in die englische sowie in die französische Sprache übersetzt (Anlagen 16 und 17).

Im Prinzip sind die Bewertungskriterien auch auf joint degree-Programme anwendbar. ACQUIN ist an einem von der European University Association (EUA) initiierten Projekt zur Konzeption einer Handreichung für die interne Qualitätssicherung von European Joint Masters beteiligt. Das Projektergebnis ist voll anschlussfähig an die Bewertungskriterien von ACQUIN und stellt damit eine schlüssige Erweiterung des Instrumentariums dar.

Der „ACQUIN-Leitfaden“ kommt in allen Verfahrensschritten zur Anwendung. Der Beschluss über die Bewertungskriterien liegt in der Kompetenz der Akkreditierungskommission. Diese fasste den Beschluss über den derzeit gültigen „ACQUIN-Leitfaden“ in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2003. Um die Kenntnis und Transparenz über die Bewertungskriterien zu erhöhen, steht der „ACQUIN-Leitfaden“ nicht nur im Druckformat, sondern auch als pdf-Datei auf der Website von ACQUIN zur freien Verfügung.

### **Überprüfung und Fortschreibung**

Der „ACQUIN-Leitfaden“ und damit auch der zugrunde liegende Qualitätsansatz bzw. die Qualitätskriterien sind Gegenstand fortwährender Überprüfung durch die ACQUIN-Gremien. In seiner jetzigen Form ist der „ACQUIN-Leitfaden“ eine Fortschreibung der Instrumente, mit denen ACQUIN seine Arbeit im Jahr 2001 aufgenommen hatte. Die Fortschreibung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Integration des Leitfadens für die Selbstevaluation/-dokumentation und des Leitfadens für die Begutachtung,
- explizite Definition der qualitätsorientierten Bewertungskriterien,
- konsequente Umsetzung des Qualitätsbegriffs.

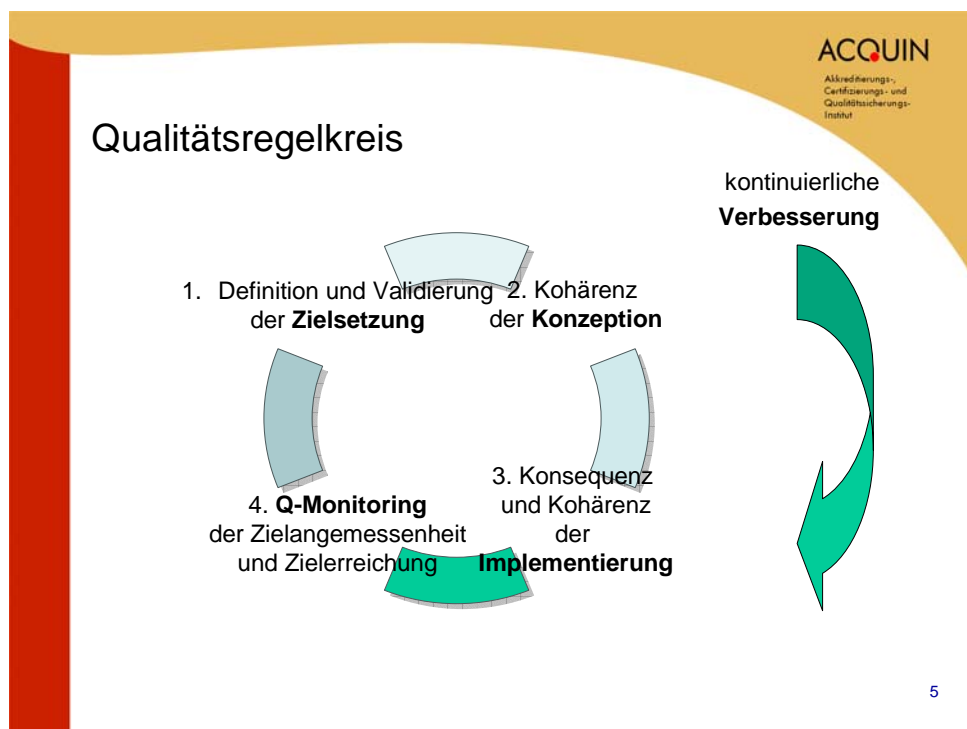
Die Initiative sowie der Beitrag zur Überarbeitung des „ACQUIN-Leitfadens“ gingen von den ACQUIN-Gremien aus. Eine eigene Arbeitsgruppe hatte sich dieser Aufgabenstellung gewidmet.

Die Prüffelder 7 bis 14 entsprechen dem Inhalt des „ACQUIN-Leitfadens“. Die Ausführungen in diesem Reakkreditierungsantrag sind erläuternde Kommentierung zur Begründung von gewählten Lösungen im „ACQUIN-Leitfaden“.

## 7. Systemsteuerung der Hochschule insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisationskompetenz

ACQUIN hat einen Qualitätsansatz entwickelt, der sich als Qualitätsregelkreis bildhaft darstellen lässt. Dieser Qualitätsregelkreis zielt im Kern auf die Systemsteuerung der Hochschule.

Der ACQUIN-Ansatz fragt ausgehend von der Zieldefinition nach der Kohärenz, Stimmigkeit und Schlüssigkeit der Konzeption, der Kohärenz der Implementierung sowie der Kompetenz und Kapazität der Anbieter des Studienprogramms, Qualität zu überprüfen, zu sichern und zu verbessern:



Das Verfahren der Begutachtung und Akkreditierung dient der Überprüfung der von der Hochschule selbst gesetzten Ziele zur Sicherung und Optimierung der Qualität des Studiengangs, sowie der Überprüfung der daraus abgeleiteten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit.

Die Selbstdokumentation des Studiengangs ist nicht durch starre Darstellungsstandards erzwungen. Die Autonomie der Hochschule und zugleich ihre Verpflichtung bestehen darin, eine angemessene Form der Darstellung ihres Studiengangs zu wählen und zu begründen.

Die Erfahrung von ACQUIN zeigt, dass das Akkreditierungsverfahren in der Regel erstmalig Anlass für die Hochschule ist, ihr Studienangebot gemäß einer solchen Systematik zu entwickeln, umzusetzen, zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Die Vielzahl und Art der Auflagen und bzw. Gründe von Zurückstellungen der Entscheidung zeigen, dass die Hochschulen insbesondere bezogen auf das Qualitätsmanagement des Studiengangs noch eine Aufgabe zu bewältigen haben. Und nicht jede Hochschule setzt die Auflagen sogleich systematisch um. ACQUIN macht die Erfahrung, dass einzelne Hochschulen bei systematischen Problemen regelmäßig vergleichbare Auflagen erhalten und somit das organisationale Lernen noch nicht optimiert umgesetzt wird.

## 8. Die Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Zentraler Ausgangspunkt des Qualitätsansatzes von ACQUIN ist die Überprüfung der Bildungsziele des Studiengangskonzeptes hin auf deren Existenz, deren Verbindlichkeit, deren Transparenz und deren Validität.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft in der Akkreditierung, ob die Hochschule mit dem Studiengang bestimmte Ziele verfolgt, ob diese explizit und transparent gemacht werden und ob sie valide sind. ACQUIN überprüft die Beziehung des Studiengangs zum Hochschulleitbild.

ACQUIN hat eine Reihe von Fragen als Referenzpunkte formuliert, die die Definition der Bildungsziele gemäß dem Beschluss des Europarates – 1. Wissenschaftliche Befähigung; 2. Vermittlung von „Berufsbefähigung“ (employability); 3. Befähigung zu bürgergesellschaftlicher Teilhabe (democratic citizenship); 4. Beiträge zur Persönlichkeits-/persönlichen Entwicklung (personal development) – im Grundsatz erfassen. Die Definition der Studienziele im Sinne der Beschäftigungsbefähigung findet dabei besondere Berücksichtigung. Die gewählten Formulierungen gehen zum Teil darüber hinaus, indem sie Ansätze einer Interpretation der vom Europarat gewählten Begrifflichkeit bieten. Bei einer Weiterentwicklung des „ACQUIN-Leitfadens“ wird ACQUIN erwägen, die vom Europarat gewählte Terminologie zu übernehmen, um die Referenzen noch deutlicher herauszustellen.

Die Hochschulen sind aufgefordert, in ihrer Selbstdokumentation des zu begutachtenden Studiengangs das Profil darzulegen. Bei Masterstudiengängen gehört dazu die Festlegung der stärkeren Anwendungsorientierung oder der stärkeren Forschungsorientierung. Die Überprüfung des angestrebten Kompetenzniveaus erfolgt durch Überprüfung der Plausibilität der Schnittstellendefinitionen – Zugang, Abschluss, Durchlässigkeit – unter Berücksichtigung des zur Zielerreichung vorgesehenen curricularen Konzepts.

## 9. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Hochschule ist aufgefordert, die Zielstellung ihres Studiengangs zu beschreiben und zu begründen. Dies bedeutet, dass in jedem Fall eine Einordnung in das Studiensystem erforderlich ist. ACQUIN trifft hier keinerlei Input-Vorgaben, so dass auch kein Widerspruch zu Art. 5 GG besteht. ACQUIN überprüft die Begründung der Belastbarkeit der Aussage der Hochschule. Änderungsempfehlungen werden für den spezifischen Studiengang ausgesprochen.

Die Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens sind gemäß der Intention dieses Instruments implizit voll berücksichtigt. In dem Moment, in dem auf der Regelungsebene der formale Beschluss gefasst wird, den Nationalen Qualifikationsrahmen nicht lediglich als Orientierung für die Hochschulen, sondern als normative Vorgabe umzusetzen, kann ACQUIN dies unmittelbar in seinen Qualitätsansatz integrieren. Hier ist Handlungsbedarf auf der Systemebene angezeigt, um die Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren für alle Agenturen sicherzustellen.

Die Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind in den Qualitätsansatz von ACQUIN vollständig integriert. Der gewählte Qualitätsbegriff des „fitness for purpose“ in Verbindung mit dem Qualitätsbegriff des „fitness of purpose“ impliziert eine eindeutige Zielorientierung, die durch eine Kompetenzorientierung in der Beschreibung des Studiengangs mit zu erfüllen ist. Die im Nationalen Qualifikationsrahmen definierten Deskriptoren können von den Hochschulen zur Begründung ihrer Studiengangsziele herangezogen werden. Die Definition und typologische Zuordnung des Studiengangs ist zwingend vorgesehen („Stärker anwendungsorientiert / stärker forschungsorientiert“; „konsekutiv / nicht-konsekutiv / weiterbildend“). Zur Darstellung des Studiengangs gehört in jedem Fall ein schlüssig erarbeitetes, studierbares Studiengangskonzept, das die Modularisierung und die Anforderungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) umsetzt.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft, ob das Konzept geeignet ist, die vorgegebenen Ziele zu erreichen und die Kohärenz des Curriculums bzw. der Module in Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Studierbarkeit des Studienprogramms.

Zur Überprüfung der Erfüllung dieses Qualitätskriteriums hat ACQUIN eine Reihe von Referenzpunkten als Fragen formuliert, deren Beantwortung Aufschluss darüber gibt, ob die Hochschulaussage begründet und belastbar ist.

Die Hochschulen haben nach wie vor in vielen Fällen Schwierigkeiten, für das Konzept ihrer Studiengänge Lernziele angemessen kompetenzorientiert zu definieren. Die Überarbeitung des Studiengangskonzeptes hinsichtlich Lernzieldefinition, Kompetenzbeschreibung und ECTS-Punktevergabe ist eine Auflage, die besonders häufig von der Akkreditierungskommission von ACQUIN ausgesprochen wird. Weitere häufige Auflagen sind das Diploma Supplement sowie die Präzisierung der Zulassungsordnung bei Master-Studiengängen.

## 10. Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes

Die zweite Stufe des Qualitätsansatzes von ACQUIN besteht in der Überprüfung des curricularen Konzeptes, das die Hochschule zum Erreichen der Studienziele vorsieht.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft, ob das Konzept geeignet ist, die vorgegebenen Ziele zu erreichen; ACQUIN überprüft die Kohärenz des Curriculums bzw. der Module in Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Studierbarkeit des Studienprogramms.

Zur Überprüfung der Erfüllung dieses Qualitätskriteriums hat ACQUIN eine Reihe von Referenzpunkten als Fragen formuliert, deren Beantwortung Aufschluss darüber gibt, ob die Hochschulaussage begründet und belastbar ist.

Dazu zählen die Verifizierung der Aussagen über das inhaltlich-curriculare Konzept, die Studierbarkeit, ausgeführt in der Größe der studentischen Arbeitsbelastung, das methodisch-didaktische Konzept, die Bewertung der Prüfungsorganisation, der Beratung und Betreuung, die Anerkennungsregeln und -verfahren extern erbrachter Leistungen sowie die Konzeption und Organisation von betreuten Praxisphasen im Studium. Die Überprüfung beinhaltet eine Plausibilitätsüberprüfung der angesprochenen Zielgruppe für den Studiengang. Die erforderliche Eingangsqualifikation und die erforderlichen Kompetenzen werden im Hinblick auf Kriterien und Verfahren der Zulassung überprüft und schließlich in Relation gesetzt zu der vorgesehenen Studiendauer, dem Umfang der studentischen Arbeitsbelastung und dem angestrebten Studiengangziel. Mit diesem Schritt werden Stimmigkeit und Schlüssigkeit des Konzepts überprüft.

Der Qualitätsansatz von ACQUIN reagiert flexibel auf die spezifischen Profilmerekmale des Studiengangs, zum Beispiel: Vollzeit/Teilzeit, berufsbegleitend, international oder joint degrees.

ACQUIN überprüft das Konzept der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im gegebenen Studiengang, wenn dieses Konzept an der Hochschule zugrunde liegt. Bedeutend ist insbesondere die Verankerung dieses Konzepts im institutionellen Leitbild.

ACQUIN überprüft, sofern die Hochschule dies beantragt hat, die Befähigung zum höheren Dienst für Masterstudiengänge an Fachhochschulen. Hinsichtlich des Verfahrens orientiert sich ACQUIN an den Vorgaben des gemeinsamen Beschlusses von Innenministerkonferenz und Kultusministerkonferenz (Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002). ACQUIN hat auch für dieses Verfahren ein Qualitätskriterium definiert, das ergänzend angewandt wird:

**Qualitätskriterium:** Bei von Fachhochschulen angebotenen Masterstudiengängen, für die mit dem Verfahren der Akkreditierung zugleich die Feststellung des Zugangs der Absolventen zum höheren Dienst beantragt wird, prüft ACQUIN, ob der Studiengang aufgrund seiner Zielsetzung, seines Konzepts und dessen Implementierung die laufbahnerforderlichen Befähigungen vermittelt und formuliert eine entsprechende Empfehlung.

Bis Ende 2005 kam ACQUIN mit diesem Verfahren für 34 Masterstudiengänge an Fachhochschulen zu einer positiven Feststellung. Negative Feststellungen erfolgten nicht, in einzelnen Bundesländern macht das zuständige Ministerium die Erfüllung der ausgesprochenen Auflagen zur Voraussetzung für die Feststellung der Befähigung zum höheren Dienst.

In dem Themenkomplex „Studiengangskonzept“, das in den Vor-Ort-Begutachtungen in der Regel immer auch mit Blick auf die Realisierbarkeit des Konzeptes sowie dessen tatsächliche Realisierung thematisiert wird, ist die Rückmeldung der Studierenden vor Ort von zentraler Bedeutung. ACQUIN sieht bei den Vor-Ort-Begutachtungen immer ein Gespräch mit den Studierenden vor, an dem keine weiteren Mitglieder der Hochschule teilnehmen. Insbesondere ist dabei auch die prinzipielle Beteiligung studentischer Gutachterinnen und Gutachter im Expertenteam von Bedeutung. Die Gespräche geben regelmäßig wichtige Hinweise, welche Aspekte des Studiengangskonzeptes einer weiteren Optimierung bedürfen.

Hinsichtlich des formalen Aufbaus und der Gestaltung des Studiengangskonzeptes spricht ACQUIN regelmäßig Auflagen aus. Am häufigsten sind Auflagen zur Überarbeitung des Modularisierungsansatzes und der ECTS-Punktevergabe sowie nicht zuletzt zur Überarbeitung von Zulassungskriterien und Zulassungsverfahren in Masterstudiengängen entsprechend der verfolgten Zielsetzung des Studiengangs, so dass der Studiengang tatsächlich die Studierenden für seinen Studiengang gewinnt, für die der Studiengang konzipiert ist. Ein objektives, vorurteilsfreies und justiziables Verfahren ist hier in jedem Fall sicherzustellen.

## 11. Durchführung des Studiengangs

Der dritte Schritt des Qualitätsansatzes von ACQUIN überprüft, ob das Studiengangskonzept konsequent und kohärent umgesetzt wird. Zur Überprüfung der Erfüllung dieses Qualitätskriteriums ist es erforderlich, die Umsetzungsvoraussetzungen zu verifizieren. Die Verifizierung der Hochschulaussage zu den personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs über die Dauer der Akkreditierung hinweg ist integraler Bestandteil des Prüfungsansatzes.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN prüft, ob die Ressourcen das Konzept und dessen Realisierung tragen, d.h., ob die Ressourcen zur Zielerreichung vorhanden und angemessen sind und entsprechend ihrer Widmung eingesetzt werden.

Zur Überprüfung der Erfüllung dieses Qualitätskriteriums hat ACQUIN eine Reihe von Referenzpunkten als Fragen formuliert, deren Beantwortung Aufschluss darüber gibt, ob die Hochschulaussage begründet und belastbar ist. Die Referenzpunkte berühren sowohl die quantitative wie die qualitative Darstellung der Ausstattung des Studiengangs. Die Referenzpunkte sind untergliedert in Personal, Sachmittel und Infrastruktur.

Import und Export von Lehrleistungen zwischen verschiedenen Studienangeboten einer Hochschule sind in vielen Fällen nur schwer angemessen zu erfassen. Die Herausforderung, der sich ACQUIN gegenüberstellt, die Machbarkeit aller Studiengänge einer Hochschule bei der Begutachtung eines einzelnen Studiengangs festzustellen, ist faktisch nicht möglich. Insofern kann für den einzelnen Studiengang zweifelsohne festgestellt werden, dass er seine

Substanz primär durch Lehrimporte sichert. Ob dies in der Gesamtbilanz der exportierenden Studiengänge dauerhaft sichergestellt ist, ist hier nicht Gegenstand der Begutachtung und entsprechend nicht zu beantworten – hier wird ein Verfahren der Prozessbegutachtung und der Prozessakkreditierung weiter Aufschluss geben.

### **Überprüfung der organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung**

Zudem überprüft der Qualitätsansatz von ACQUIN die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Studiengangs.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft die Angemessenheit der Organisation des Studiengangs und der Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Die Referenzpunkte zur Aufschlüsselung und Strukturierung dieses Qualitätskriteriums bilden die einzelnen Elemente des Studiengangskonzepts in ihrer Anwendung ab. Dabei ist die Organisation der Schnittstellen von besonderem Interesse.

## **12. Prüfungssystem**

ACQUIN fasst die inhaltliche Überprüfung des Prüfungssystems unter den Bereich der Überprüfung des Studiengangskonzeptes. Die Überprüfung der organisatorischen Umsetzung des Prüfungssystems fällt gemäß dem Qualitätsansatz von ACQUIN in den Themenkomplex der Überprüfung der Umsetzung oder Implementierung. Entsprechend greifen die Qualitätskriterien in der Bewertung, die bereits angeführt wurden. Bezogen auf die Verbindlichkeit und Transparenz des Prüfungssystems erfasst das Qualitätskriterium zur Überprüfung der Transparenz – Prüfungs- und Studienordnung, Modulkatalog etc. – diesen Aspekt.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft, ob das Konzept geeignet ist, die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft die Angemessenheit der Organisation des Studiengangs und der Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft, ob das Konzept für jeden transparent ist.

Bezogen auf das inhaltliche Konzept nimmt ACQUIN die Strukturierung des Prüfungssystems – kumulativ versus allumfassende Abschlussprüfung in Augenschein. Die Arten der Leistungskontrolle und der Leistungsnachweise werden in Verbindung zum Modularisierungsansatz thematisiert. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeiten sind Gegenstand der Begutachtung stets mit Blick auf das Bewertungskriterium: „Wie ermöglichen die Prüfungen es den Studierenden, das Erreichen der definierten Lernziele zu demonstrieren?“ bzw. „Fördern die Prüfungsmodalitäten die Zielerreichung?“

Die Hochschule reicht mit der Selbstdokumentation des Studiengangs immer auch die Prüfungs- und Studienordnungen bei ACQUIN ein und referiert den Genehmigungsstand. Diese Dokumente sind zentraler Bestandteil der Begutachtung.

### **13. Transparenz**

Transparenz ist ein wichtiges Qualitätskriterium bei der Überprüfung der zielorientierten Entwicklung, Planung, Einführung, Umsetzung und Fortschreibung eines Studienangebots. ACQUIN hat ein entsprechendes Qualitätskriterium explizit und bezogen auf das Studiengangskonzept definiert:

**Qualitätskriterium:** ACQUIN überprüft, ob das Konzept für jeden transparent ist.

Die Referenzpunkte, die ACQUIN hierzu anführt, nehmen alle Beteiligten in den Blick: die Studierenden, die Programmverantwortlichen, die Lehrenden, die akademische Verwaltung, aber auch den Arbeitsmarkt der künftigen Absolventinnen und Absolventen, Studieninteressierte und die interessierte Öffentlichkeit.

Die Referenzpunkte sind wie folgt gegliedert: 1. Diploma Supplement, 2. Modulkatalog/ECTS course catalogue (ECTS-Studienführer)/transcript of records (Datenabschrift), 3. Prüfungs- und Studienordnungen sowie 4. Studienberatung.

Im Verständnis von ACQUIN zählt zu der Überprüfung der Transparenz nicht lediglich die Feststellung, ob eine Information bereitgestellt wird, sondern insbesondere auch die Feststellung, dass die Information richtig – und das heißt sachangemessen – gegeben wird. Die Konsistenz der Aussage ist in jedem Fall zu wahren.

Weitere Überprüfungen der Transparenz, bspw. der Studienorganisation und der dem Studiengang zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse sind den entsprechenden Qualitätskriterien zugeordnet und werden dort entsprechend überprüft.

## 14. Hochschulinterne Qualitätssicherung (und -verbesserung)

Der Qualitätsansatz von ACQUIN sieht in seinem letzten Schritt die Überprüfung des Grades der Zielerreichung und das Ergreifen entsprechender Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung und weiteren Optimierung vor. Die Überprüfung der hochschulinternen Qualitätssicherung und -verbesserung ist regelmäßig Gegenstand der Begutachtung eines Studiengangs.

**Qualitätskriterium:** ACQUIN prüft, ob die Hochschule/die Fakultät/der Fachbereich eine Qualitätserhebung (im Hinblick auf die Gliederungspunkte I.-IV. des „ACQUIN-Leitfadens“) durchführt; ob die Hochschule/die Fakultät/der Fachbereich Maßnahmen ergreift, um die Validität der Zielsetzung, die Qualität des Konzepts sowie der Implementierung des Konzepts im Hinblick auf das gesetzte Ziel zu sichern. ACQUIN prüft, ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind. ACQUIN prüft die Steuerungsfähigkeit der Hochschule/der Fakultät/des Fachbereichs im Hinblick auf Zielsetzung, Konzeption und Implementierung des Programms.

Die Referenzpunkte, die ACQUIN als Fragen definiert hat, arbeiten das Konzept des Studiengangs und seiner Umsetzung vollständig ab, mit dem Ziel zu ermitteln, ob die Hochschule überprüft hat, inwieweit sich ihre konzeptionellen Vermutungen empirisch bestätigen lassen. Der Fragenkatalog ist aufgrund der Komplexität von Konzept und Umsetzung des Studiengangs recht umfangreich.

ACQUIN macht in der überwiegenden Mehrzahl der Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren die Erfahrung, dass Studiengänge über kein vollständiges und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die Hochschulen beginnen mit der Konzeption solcher Qualitätsmanagementsysteme oftmals motiviert durch die Erkenntnis und Erfahrung aus dem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren selbst.

Die Zusammenstellung statistischen Datenmaterials – Entwicklung der Studienplatzbewerbungen, des Annahmeverhaltens, der Studierendenzahlen und der AbsolventInnenzahlen (jeweils aufgeschlüsselt nach Semester und Geschlecht) – wird vielfach problemlos gemeistert. Die Umsetzung dieser Daten in Entscheidungen und Konsequenzen und damit Veränderungen von Konzept und Organisation eines Studiengangs sind oftmals problematisch und defizitär. Die Überprüfung der internen Qualitätssicherung kann sich also nicht auf die Feststellung der Erfüllung von Input-Vorgaben beschränken.

Mit dem Einreichen der Selbstdokumentation des Studiengangs und den Gesprächen vor Ort begutachtet ACQUIN in vielen Fällen Qualitätsmanagementsysteme in der Planung. Sofern diese noch nicht einmal geplant sind, erteilt ACQUIN regelmäßig den Hinweis, dass die Überprüfung der internen Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung Gegenstand der Reakkreditierung des Studiengangs sein wird, dies gemäß dem Beschluss des Akkreditierungsrates zur Reakkreditierung vom 09. Dezember 2004 („Grundzüge für die Reakkreditierung von Studiengängen“).

ACQUIN ist davon überzeugt, dass sein Ansatz zur Konzeption und Implementierung von Kriterien und Verfahren der Prozessakkreditierung den Hochschulen hier bedeutende Hinweise geben wird. Die hochschulinterne Analyse, Dokumentation und Optimierung der Prozessqualität im Bereich Lehre und Studium ist dazu zwingende Voraussetzung.

### **III. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung**

#### **15. Akquise**

ACQUIN informiert die antragstellenden Hochschulen über wesentliche Inhalte und Verfahren des Begutachtungs- und Akkreditierungsvorhabens. ACQUIN stellt zum einen Informationen über die Website von ACQUIN zur Verfügung, zum anderen bietet ACQUIN immer die Möglichkeit eines ausführlichen Vorgesprächs an, in dem über Ablauf des Verfahrens, Erstellung der Selbstdokumentation inkl. besonders zu berücksichtigende Kriterien, Gutachterbenennung, Akkreditierungsentscheidung und Konsequenzen der Entscheidung informiert wird. Die Möglichkeit des Vorgesprächs wird von den Hochschulen zahlreich in Anspruch genommen. Diese Vorgespräche finden zum einen in der Geschäftsstelle von ACQUIN statt, zum anderen bietet ACQUIN den Service, das Vorgespräch direkt an den Hochschulen durchzuführen.

ACQUIN informiert auf der Website bzw. im direkten Dialog mit den Hochschulen, über die Leistungen, die ACQUIN mit Vertragsabschluss erbringen wird. Im Vertrag werden die Leistungen, die von beiden Vertragspartnern zu erbringen sind, klar definiert, um somit eine höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten. ACQUIN bietet die Vorgespräche als unverbindliche kostenfreie Serviceleistungen an, so dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Agenturen einzuholen.

Die Gebühren, die bei Vertragsabschluss von den Hochschulen zu entrichten sind, werden über das Internet veröffentlicht, so dass sie für alle Beteiligten transparent nachvollziehbar sind. Die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten Jahre zeigen hinsichtlich der verfahrensbezogenen Aufwendungen, dass die Verfahrenskosten im Durchschnitt kostendeckend durch die Verfahrenspauschale abgedeckt werden können.

#### **16. Durchführung**

Siehe Kernprozess „Begutachtung und Akkreditierung“.

#### **17. Entscheidung und Entscheidungsbegründung**

Alle Entscheidungen werden sorgfältig im Protokoll der Akkreditierungskommission verschriftlicht und der jeweiligen Hochschule mitgeteilt. Entscheidungsgrundlagen sind die Bewertungskriterien, der Gutachterbericht, die Stellungnahme der Hochschule und die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses. Bei Bedarf wird der jeweiligen Hochschule auch die Stellungnahme des Fachausschusses zur Erläuterung zur Verfügung gestellt.

ACQUIN ist der Ansicht, dass alle Akkreditierungsentscheidungen und deren Begründungen justiziabel sind. Bisher kam es noch zu keiner rechtlichen Anfechtung einer Akkreditierungsentscheidung, so dass diese Aussage noch subjektiv bleiben muss.

ACQUIN vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates.

## 18. Einhaltung von Auflagen

### Überprüfung der Aufлагenerfüllung

#### Entscheidungen der Akkreditierungskommission

Der Beschluss zur Akkreditierung eines Studiengangs wird in der Akkreditierungskommission gefasst. Die Akkreditierungskommission von ACQUIN fasst folgende Typen der Entscheidung:

- Akkreditierung ohne Auflage
- Akkreditierung mit Auflage/n
- Zurückstellung des Beschlusses über die Akkreditierung
- Ablehnung/Nicht-Akkreditierung.

#### Entscheidungskategorien

Die Hochschule wird durch die Informationsbroschüre von ACQUIN über die verschiedenen Entscheidungskategorien und deren jeweiligen Konsequenzen informiert. Die Entscheidungen sind dem Ziel und den Leitprinzipien von ACQUIN gemäß darauf bedacht, einen Beitrag zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu leisten.

##### *Akkreditierung ohne Auflage*

Der Studiengang hat keine grundlegenden inhaltlichen und strukturellen Mängel. Dennoch soll der Studiengang kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Dafür werden in dem Gutachten Empfehlungen ausgesprochen, die die Studiengangsverantwortlichen auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten im Sinne der Qualitätsverbesserung überprüfen sollten.

##### *Akkreditierung mit Auflage/n*

Der Studiengang wird zunächst akkreditiert, hat jedoch inhaltliche oder strukturelle Mängel, die zur Sicherstellung der Qualität des Studiengangs unbedingt behoben werden müssen. Die Hochschule muss diese Korrekturen innerhalb einer gesetzten Frist vornehmen, die Behebung der Mängel nachweisen, um den Status des akkreditierten Studiengangs nicht zu verlieren.

##### *Zurückstellung des Beschlusses über die Akkreditierung*

Der Studiengang wird zunächst nicht akkreditiert, die Akkreditierung wird jedoch in Aussicht gestellt. Vor der Akkreditierung müssen zunächst größere inhaltliche und/oder strukturelle Mängel behoben werden.

#### *Ablehnung/Nicht-Akkreditierung.*

Studiengänge, denen die Akkreditierung verwehrt wird, haben grundlegende Mängel, die nicht durch Nachkorrekturen zu beheben sind.

#### *Feststellung des Zugangs zum höheren Dienst*

Bei von Fachhochschulen angebotenen Masterstudiengängen, für die mit dem Verfahren der Akkreditierung zugleich die Feststellung des Zugangs der Absolventen zum höheren Dienst beantragt wird, prüft ACQUIN unter Beteiligung der für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerien, ob der Studiengang die laufbahnerforderlichen Befähigungen vermittelt.

### **Verfahren zur Feststellung der Aufлагenerfüllung**

Die Entscheidung zur Akkreditierung mit Auflagen liegt in der Kompetenz der Akkreditierungskommission von ACQUIN. Die Entscheidung darüber, ob die Auflagen erfüllt sind, ist mit einer neuerlichen Akkreditierungsentscheidung verbunden und wird deshalb von der Akkreditierungskommission vorgenommen.

Die Entscheidung auf Akkreditierung mit Auflagen wird mit folgenden verfahrensbestimmenden Aussagen verknüpft:

- Verknüpft die Akkreditierungskommission von ACQUIN ihre positive Akkreditierungsentscheidung an die Bedingung der Erfüllung von definierten Auflagen, so erteilt sie zunächst eine befristete Akkreditierung.
- Die Akkreditierungsurkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates für die befristete Akkreditierung mit Auflagen wird für diese Frist (Dauer in der Regel bis zu einem Jahr) ausgestellt.
- ACQUIN setzt der Hochschule überdies einen Termin, bis zu dem die Hochschule den Nachweis zur Erfüllung der Auflagen bei ACQUIN einzureichen hat.
- Die Akkreditierungskommission stellt die Erfüllung der Auflagen fest, so dass die volle Akkreditierungsdauer von 5 Jahren greifen kann.

⇒ Die Hochschule behebt die aufgezeigten Mängel und reicht bei ACQUIN Unterlagen zum Nachweis der Aufлагenerfüllung bis spätestens zu dem gesetzten Termin ein.

⇒ Die Unterlagen werden dem zuständigen Fachausschuss zur Feststellung der Aufлагenerfüllung und zur Formulierung einer Stellungnahme für die Akkreditierungskommission weitergeleitet.

⇒ Der Fachausschuss begutachtet die eingereichten Unterlagen und konsultiert ggf. neuerlich die Gutachtergruppe, die die Begutachtung der Selbstdokumentation und die Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt hat.

⇒ In Einzelfällen führt die Gutachtergruppe eine neuerliche Vor-Ort-Begutachtung durch – im Regelfall dann, wenn dies mit der Akkreditierungsentscheidung so festgelegt worden war.

⇒ Der Fachausschuss formuliert, ggf. auf der Grundlage einer neuerlichen Begutachtung durch die Gutachtergruppe, eine Stellungnahme zur Feststellung der Auflagenerfüllung für die Akkreditierungskommission.

⇒ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses stellt die Akkreditierungskommission die Auflagenerfüllung fest und beschließt die Wirksamkeit der Akkreditierung für die volle Akkreditierungsdauer (in der Regel 5 Jahre, die Dauer der Akkreditierung zur Auflagenerfüllung eingerechnet). Die Hochschule erhält eine neue Urkunde über die Akkreditierung für den vollen Akkreditierungszeitraum.

### **Feststellung der Nichterfüllung der Auflage**

Sollte die Hochschule zum Zeitpunkt des Fristablaufs die Unterlagen zur Auflagenerfüllung nicht termingerecht einreichen können, wird der Hochschule in der Regel auf Antrag eine einmalige Fristverlängerung gewährt. Stellt die Akkreditierungskommission die Nichterfüllung der Auflagen fest, so gilt das Verfahren als im negativen Sinne beendet. Dies wird der Hochschule schriftlich mitgeteilt und an den Akkreditierungsrat gemeldet. Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, der Hochschule nach Nicht- oder nur Teilerfüllung der Auflagen eine erneute Frist einzuräumen.

### **Verfahren zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Zurückstellung**

Die Verfahrensschritte zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Zurückstellung sind analog zu denen der Feststellung der Auflagenerfüllung gestaltet. Auch hier ist es die Akkreditierungskommission, die über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet.

### **Entscheidungsstatistik**

Die Entscheidungsbilanz macht deutlich, dass die ACQUIN-Gremien sich in der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren mehr als einmal mit dem Studiengang befassen. Die Entscheidungsbilanz zeigt, gerade auch unter Einbeziehung der Feststellungen der Auflagenerfüllung, dass die Qualität der Studiengänge verbessert wird.

Die Begleitung in der Follow-up-Phase nach der erstmaligen Entscheidung durch einen klar definierten Verfahrensablauf, verankert in der Gremienstruktur von ACQUIN, unterstreicht den Beitrag, den ACQUIN zur Qualitätsverbesserung leistet.

Die Rückmeldungen, die ACQUIN von den Hochschulen hierzu erhält, zeugen von einer breiten Anerkennung dieses Beitrags.

## 19. Das interne Beschwerdeverfahren

ACQUIN verfügt über ein umfassendes Beschwerdeverfahren, das alle Elemente des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfasst. Da ACQUIN den Verfahrensablauf und die in dem Verfahren zugrunde gelegten Bewertungskriterien für jeden transparent verfügbar macht – in Print und auf der ACQUIN-Website – sind die Elemente, die zulässig Gegenstand einer Beschwerde sein könnten, klar abgegrenzt. ACQUIN hat für mögliche Beschwerden sorgfältige Vorkehrungen getroffen, die systematisch in den Verfahrensablauf integriert sind.

Zulässige Gründe für eine Beschwerde und die entsprechenden Vorkehrungen im Verfahrensablauf sind:

### **Einwände gegen die Berufung von Gutachtern**

ACQUIN räumt den Hochschulen ein Vetorecht ein. Die Hochschule kann begründet schriftlich Einwände gegen die Nomination von Gutachtern vorbringen. Die Fachausschüsse hören die Hochschule an, bevor die vorgeschlagenen Gutachter berufen werden.

### **Einwände gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis**

ACQUIN hat in seinem Verfahrensablauf Vorkehrungen getroffen, die sichern, dass jede Hochschule sich zu dem Begutachtungsverfahren und den Begutachtungsergebnis äußern kann. Die Hochschulen erhalten den Gutachterbericht und können dazu Stellung nehmen. Das Gutachten und die Stellungnahme der Hochschule werden dann von dem Fachausschuss, der die Gutachter berufen hat, einer Überprüfung unterzogen. Der Fachausschuss stellt die Angemessenheit und Gleichwertigkeit der Durchführung des Verfahrens fest.

### **Einwände gegen die Akkreditierungsentscheidung**

Die Hochschule hat das Recht, Beschwerde gegen die Akkreditierungsentscheidung vorzubringen. Da die weiteren Elemente des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens in eigenen Vorkehrungen zur möglichen Beschwerde erfasst sind, bezieht sich der Einwand gegen die Akkreditierungsentscheidung ausschließlich auf die Entscheidungsgrundlagen – Gutachterbericht, Stellungnahme der Hochschule und Stellungnahme des Fachausschusses – und die Entscheidungsbegründung. Die Beschwerde wird an den Vorstand von ACQUIN gerichtet. Bisher wurden keine schriftlichen Beschwerden bei ACQUIN eingelegt.

Die Satzung schränkt die Entscheidungsmöglichkeiten keines Gremiums in der Weise ein, dass irgendein Gremium an die Entscheidung eines anderen Gremiums gebunden ist.

## **IV. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung – Sonderfälle**

### **20. Gebündelte Programmakkreditierung**

Die so genannte Cluster-Akkreditierung ist dem Wesen nach eine Programmakkreditierung. In einem Verfahren wird ein Bündel von Studiengängen zeitgleich begutachtet. Gegenstand der Akkreditierung ist dabei der einzelne Studiengang. Für die in einem Bündel zusammengefassten Studiengänge kann es im Ergebnis entsprechend zu differenzierten Akkreditierungsentscheidungen kommen. Die Herausforderung besteht in der Organisation und Durchführung der Begutachtung, die eine verfahrensgemessene Grundlage für eine Akkreditierungsentscheidung bezogen auf den einzelnen Studiengang zulässt.

Die Erfahrung der studiengangbezogenen Akkreditierungspraxis zeigt, dass Hochschulen/Fachbereiche/Fakultäten zunehmend bestrebt sind, so genannte Cluster-Akkreditierungen, also Akkreditierungen von (affinen) Studiengängen in einem Bündel durchzuführen. Für die Hochschule ist die Reduktion des finanziellen Aufwands in vielen Fällen ein wichtiges Anliegen. Neben der Kostenersparnis für die Hochschulen kann die Clusterakkreditierung einen Vorteil haben: Die studiengangsübergreifende Begutachtung kann auf gemeinsame strukturelle Problempunkte der Studiengänge hinweisen, die bei einer Einzelakkreditierung nicht in der übergreifenden Relevanz für die Hochschule erkennbar werden. Und auch Politik und die die reglementierenden Rahmenbedingungen gestaltenden Gremien – darunter auch der Akkreditierungsrat in seiner bisherigen Beschlusslage – setzen auf diese kosteneffizientere Verfahrensdurchführung.

Aus Sicht von ACQUIN steht dem ein erheblicher organisatorischer Mehraufwand gegenüber. Der bedeutende Nachteil der Cluster-Akkreditierung ist indes der durch die organisatorischen Rahmenbedingungen gegebene relative Verlust an Begutachtungstiefe. Zwar zeichnet auch in den Verfahren der Cluster-Begutachtung und Akkreditierung die gesamte Gutachtergruppe für das Begutachtungsergebnis verantwortlich. Es ist jedoch unschwer erkennbar ein Unterschied, ob fünf Experten einen Studiengang begutachten oder lediglich ein bis zwei Experten für die Begutachtung eines Studiengangs federführend verantwortlich zeichnen. Die Herausforderung besteht darin, die personelle und zeitliche Organisation der Cluster-Begutachtungen und Akkreditierungen so zu gestalten, dass der einzelne Studiengang dennoch in angemessener Breite und Tiefe begutachtet wird.

Die Gremien von ACQUIN befassen sich regelmäßig mit den Vor- und Nachteilen von Verfahren der Cluster-Akkreditierung sowie möglichen Lösungen. Insbesondere die Fachausschüsse, die in den ACQUIN-Verfahren für die Berufung von Gutachtergruppen verantwortlich zeichnen, setzen sich kritisch mit den Möglichkeiten und Grenzen gebündelter Verfahren auseinander, stets mit Blick auf die Angemessenheit des Begutachtungsverfahrens zur Feststellung, Beschreibung und Bewertung des jeweils einzelnen Studiengangs.

### *Prinzipien*

Ziel des Verfahrens ist die Akkreditierungsentscheidung für jeden einzelnen Studiengang. Die Begutachtung mehrerer Studiengänge in einem Verfahren ist in zielangemessener Breite und Tiefe durchzuführen. Die Gutachterberichte beinhalten eine Akkreditierungsempfehlung für jeden einzelnen Studiengang.

### *Kriterien*

Nach folgenden Kriterien entscheidet ACQUIN darüber, Studiengänge in einem Bündel zusammenzufassen:

- in der Regel fachliche Affinität, unabhängig vom Niveau des einzelnen Studiengangs;
- die Möglichkeit einer Zusammenstellung einer Gutachtergruppe, die in ihrer Größe und in ihrer fachlich-inhaltlichen Zusammensetzung den in dem Bündel zusammengefassten Studiengängen in Breite und Tiefe entspricht;
- die Größe einer Gutachtergruppe ist nicht zuletzt durch die organisatorische Machbarkeit determiniert.

Die Gremienstruktur von ACQUIN erlaubt die Ziel führende Zusammenarbeit verschiedener Fachausschüsse, die dem fachlich-inhaltlichen Profil der im Bündel zusammengefassten Studiengänge gerecht werden.

Gebündelte Akkreditierungen, bei denen eine Vielzahl von unterschiedlichen Studiengängen von einer gemeinsamen Gutachtergruppe bewertet wird, sind sehr sorgfältig und mit kritischer Aufmerksamkeit vorzubereiten und ebenso kritisch durchzuführen. Je größer die Anzahl und je disparater die fachliche Kombination der gebündelten Studiengänge ist, desto größer ist das Risiko des Qualitätsverlustes des Akkreditierungsvorgangs bis hin zu einem Zustand des Placebo-Effekts. Ein Bündel von z.B. 25 Studiengängen kann entweder nur mit einem Verzicht auf angemessene und ausreichende Gutachterkompetenz bewältigt werden, oder die Gutachtergruppe muss, um dem Anspruch von akademischer Qualität über einen Mindeststandard hinaus gerecht zu werden, eine Größe erreichen, die am Ende auf einen erheblichen zusätzlichen Koordinierungsaufwand, Verlust von Prägnanz und Transparenz sowie Schwächung und möglicherweise Aufgabe der Gesamtverantwortung der Gutachtergruppe für das Evaluationsergebnis hinausläuft.

## ANLAGEN \*

1. Satzung des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstituts ACQUIN e.V.
2. Bologna-Resolution – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2004
3. Pilotprojekt „Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung“ – Der Zwischenbericht
4. Jahresberichte (2005 – 2001)
5. Abschrift: Neueintragung eines Vereins in das Vereinsregister
6. Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2004
7. Wahlordnung für die Akkreditierungskommission
8. Leitfaden für die Selbstdokumentation und für die Begutachtung von Studiengängen
9. Protokolle der Akkreditierungskommission
10. Informationsbroschüre
11. Informationsfaltblatt
12. Gerätekartei
13. Das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN
14. Doris Carstensen, Stefanie Hofmann. „Qualität in Lehre und Studium: Begriff und Objekte“. In: Winfried Benz, Jürgen Kohler, Klaus Landfried (Hrsg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Stuttgart: Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH, 2005.
15. Stefanie Hofmann. „Elementarelemente der Curricularentwicklung“. In: Winfried Benz, Jürgen Kohler, Klaus Landfried (Hrsg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Stuttgart: Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH, 2005.
16. Guidelines for the Self-Evaluation and Assessment of Degree-Programmes
17. Directives pour l’Evaluation interne et externe de Coursus de l’Enseignement Supérieur (Arbeitsversion)

\* Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.